

Kompendium der von den einzelnen
Mitgliedstaaten verfolgten
Chancengleichheitspolitik
zugunsten behinderter Menschen

Beschäftigung & soziale Angelegenheiten



Europäische Kommission

Kompendium der von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen

Beschäftigung & soziale Angelegenheiten

Soziale Sicherheit und soziale Integration

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen
und soziale Angelegenheiten

Referat V/E.4

Manuskript abgeschlossen im Oktober 1998

Der vorliegende Bericht wurde finanziert und erstellt von der Europäischen Kommission, Generaldirektion 5, Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Direktion E, Soziale Sicherheit und soziale Integration, Referat 4, Eingliederung von Behinderten.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Kommission wider.

Diese Veröffentlichung sowie zahlreiche weitere Informationen sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Inhalt

| | | | |
|---|------------------------|-------|-----|
| Vorwort | | Seite | 5 |
| Einleitung | | " | 7 |
| Organisatorische Lösungen im Bereich der Behindertenproblematik <i>Erläuterung der Schemata und Organigramme</i> | | " | 9 |
| Kapitel 1 | BELGIEN | " | 11 |
| Kapitel 2 | DÄNEMARK | " | 17 |
| Kapitel 3 | DEUTSCHLAND | " | 23 |
| Kapitel 4 | GRIECHENLAND | " | 29 |
| Kapitel 5 | SPANIEN | " | 35 |
| Kapitel 6 | FRANKREICH | " | 41 |
| Kapitel 7 | IRLAND | " | 47 |
| Kapitel 8 | ITALIEN | " | 53 |
| Kapitel 9 | LUXEMBURG | " | 59 |
| Kapitel 10 | NIEDERLANDE | " | 65 |
| Kapitel 11 | ÖSTERREICH | " | 71 |
| Kapitel 12 | PORTUGAL | " | 77 |
| Kapitel 13 | FINNLAND | " | 83 |
| Kapitel 14 | SCHWEDEN | " | 89 |
| Kapitel 15 | VEREINIGTES KÖNIGREICH | " | 95 |
| Liste der Mitglieder der Gruppe hochrangiger, für Behindertenfragen zuständiger Vertreter | | " | 105 |
| Liste der nationalen Behindertenorganisationen | | " | 107 |

VORWORT

Die Tätigkeit der Gruppe hochrangiger, für Behindertenfragen zuständiger Vertreter

Vor zwei Jahren hat die Europäische Union einen entscheidenden Wandel in der Behindertenpolitik hin zu einem rechtebezogenen Ansatz vollzogen. Diese neue Strategie wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Chancengleichheit für behinderte Menschen vom Juli 1996 befürwortet und erhielt durch eine EntschlieÙung des Rates im Dezember 1996 ihre endgültige politische Bestätigung.

Während die staatliche Politik in der Vergangenheit darauf abzielte, die Menschen ihren Behinderungen anzupassen, gilt heutzutage nicht Anpassung, sondern Integration als Schlüssel zur Einbeziehung von behinderten Menschen in die Mainstream-Gesellschaft. Dem neuen Ansatz liegt die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zugrunde, Hindernisse, die der Chancengleichheit entgegenstehen, festzustellen und zu beseitigen sowie die uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen an allen Lebensbereichen zu fördern. Heute wird die EntschlieÙung als Bezugsrahmen nicht nur für den geregelten Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten herangezogen, sondern auch zur Klärung gemeinsamer Ziele und zur Feststellung empfehlenswerter Praktiken.

Die Annahme der neuen Strategie führte auch zur Bildung einer Gruppe hochrangiger Vertreter der Mitgliedstaaten, die sich regelmäßig treffen, um die Entwicklungen in der gesamten Union zu überwachen.

Dabei mißt die Gruppe hochrangiger Vertreter den folgenden Leitlinien, die in der von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten anläÙlich der Sitzung des Ministerrates vom 20. Dezember 1996 angenommenen EntschlieÙung dargelegt sind, besondere Bedeutung bei:

- ◆ Behinderten, einschließlich Schwerbehinderten, ist es zu ermöglichen, am Leben der Gesellschaft teilzunehmen, wobei den Bedürfnissen und Interessen ihrer Familien und Betreuer gebührende Aufmerksamkeit zu schenken ist;
- ◆ die Behindertenperspektive ist bei der Festlegung von Maßnahmen in allen einschlägigen Bereichen regelmäßig einzubeziehen;
- ◆ Behinderten ist durch den Abbau von Hindernissen eine uneingeschränkte Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen;
- ◆ die öffentliche Meinung ist dahingehend zu beeinflussen, daß sie für die Fähigkeiten von Behinderten und für Strategien, die auf Chancengleichheit beruhen, aufgeschlossen wird.

Die Gruppe hochrangiger Vertreter tauscht ferner Erfahrungen mit der Einbeziehung von Vertretern der Behinderten in die Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen und Aktionen zugunsten dieser Bevölkerungsgruppen aus.

Zweck des Kompendiums

Jeder Mitgliedstaat verfolgt bei der Aufstellung und Gestaltung der verschiedenen Programme und Dienstleistungen zugunsten behinderter Menschen seinen eigenen Weg. Daher ist eine gründliche Kenntnis der bestehenden Vielfalt der in der Behindertenpolitik auf nationaler und regionaler (lokaler) Ebene tätigen Einrichtungen erforderlich. Von dieser Kenntnis erhofft man sich, daß sie einerseits den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachwissen verbessern und andererseits eine engere Zusammenarbeit mit dem Ziel effektiverer Strategien und Politiken für die Chancengleichheit behinderter Menschen fördern wird.

Um also aussagekräftige Vergleiche zwischen den einzelnen nationalen Politiken selbst herstellen zu können, muß zunächst der jeweilige Kontext betrachtet werden. In dieser

Hinsicht geht es darum, ein einheitliches Verfahren zur Erfassung dieser unterschiedlichen Kontexte zu entwickeln und gleichzeitig hervorzuheben, daß sich alle mit Behindertenfragen befaßte Systeme -- trotz erheblicher organisatorischer Unterschiede in den Programmen und Politiken -- bei der Umsetzung der Chancengleichheit mit bestimmten politischen Schlüsselfragen konfrontiert sehen. Dies ist der Hauptzweck dieses Kompendiums der von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen. Dabei ist hervorzuheben, daß dem für diese Arbeit verfolgten Ansatz im wesentlichen ein Chancengleichheitsmodell zugrunde liegt. Dadurch wird betont, daß Behindertenpolitik mehr umfaßt als die Bereitstellung von sozialen und medizinischen Dienstleistungen, um die funktionellen Einschränkungen zu mindern und größere Eigenständigkeit zu schaffen. Eine umfassende Chancengleichheitspolitik wird daher auch Fragen der Zugänglichkeit, Bildung und Erziehung, Beschäftigung und sozialer Sicherheit usw. einschließen. Das Kompendium unterstreicht die Bedeutung, die dem Schutz und der Förderung der Rechte von Behinderten ebenso zukommt wie der Bewußtseinsbildung innerhalb der Gesellschaft hinsichtlich Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Ein weiteres Schwerpunktthema ist die koordinierte Mitwirkung von Behindertenorganisationen an der Planung, Umsetzung und Überwachung von behinderte Menschen betreffenden politischen Maßnahmen.

Aufbau des Kompendiums

Die in diesem Kompendium der von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen enthaltenen Beiträge zu den einzelnen Mitgliedstaaten sind jeweils wie folgt gegliedert:

Teil I - Organisation

Teil II - Organigramm

Teil III - Aktionspläne

Teil IV - Kooperations- und Beratungsstrukturen

Die Darstellung der organisatorischen Lösungen im Bereich der Behindertenproblematik (Teil I - 'Organisation' der einzelnen nationalen Übersichten) ist wie folgt untergliedert:

A. Koordinierung

B. Bürgerrechte

C. Sozialleistungen

D. Dienste

E. Behindertengerechte Umwelt

Teil II stellt die organisatorischen Lösungen in einem Organigramm dar. Die verwendeten Darstellungsmittel werden im folgenden erläutert. Das Organigramm soll den Nutzern eine bildliche Darstellung der verschiedenen Verbindungen und Beziehungen geben, die zwischen den fünf o. g. Themenbereichen und den jeweiligen, sie beeinflussenden zentralen/dezentralen Dimensionen bestehen.

Teil III der Beiträge zu den einzelnen Mitgliedstaaten enthält jeweils eine Zusammenfassung der gemäß den in Abschnitt II der Entschließung aufgeführten Leitlinien aufgestellten nationalen Aktionspläne zur Behindertenpolitik.

Teil IV befaßt sich schwerpunktmäßig mit der Art der Zusammenarbeit, die in jedem einzelnen Mitgliedstaat zur Information und/oder Konsultation von Behindertenorganisationen entwickelt wurde.

Im folgenden Abschnitt 'Organisatorische Lösungen im Bereich der Behindertenproblematik' werden die in den Schemata und Organigrammen verwendeten Begriffe erläutert.

EINLEITUNG

ORGANISATORISCHE LÖSUNGEN IM BEREICH DER BEHINDERTENPROBLEMATIK

Erläuterung der Schemata und Organigramme

Die wichtigsten Stellen, die an der Umsetzung der Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen mitarbeiten, können entsprechend ihrer Funktion in fünf Kategorien unterteilt werden:

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

Da die Behindertenpolitik sehr viele Bereiche umfaßt und ihre Durchführung in die Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen fällt, halten viele Mitgliedstaaten die Einrichtung spezifischer Koordinierungsstellen oder -ausschüsse für erforderlich. Es handelt sich zum einen um staatliche Stellen, die die Programme einzelner Ministerien koordinieren (A1)¹, zum anderen um nichtstaatliche Stellen, die die Regierungen hinsichtlich der Bedürfnisse und Erwartungen behinderter Menschen beraten (A2).

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

Zu dieser Kategorie gehören Stellen, die sich vor allem für den Schutz der Bürgerrechte behinderter Menschen und für die Durchführung der erst kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Diskriminierungen einsetzen. Die Bürgerrechtspolitik schützt beispielsweise vor Diskriminierung am Arbeitsplatz oder schafft das Recht auf freien Zugang zur öffentlichen allgemeinen Bildung. Durch weitere Maßnahmen in dieser Kategorie werden die Rechte von in Heimen oder in Spezialeinrichtungen lebenden Menschen – einschließlich körperlich und geistig behinderter – geschützt.

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

In diese Kategorie fallen Stellen, die mit Einkommenssicherungsmaßnahmen befaßt sind. Diese können in die Sozialversicherungsbestimmungen (C1) oder in die Sozialhilfeprogramme (C2) eingebunden werden.

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

Die Dienstleistungen lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

Bildung (D1) : Sonderschulverwaltungen oder Einrichtungen, die den Zugang zu allgemeinbildenden Schulen gewährleisten;

Berufliche Wiedereingliederung (D2) : Ausbildungs- oder Umschulungseinrichtungen sowie Stellen für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung während Rehabilitationsmaßnahmen;

¹ A1, A2 etc. = Kode

Beschäftigung (D3) : Stellen für Arbeitsvermittlung, finanzielle Anreize und Beihilfen, Anpassung des Arbeitsplatzes, Quotenpläne oder geschützte Beschäftigung sowie Arbeitsrechtsfragen;

Gesundheit (D4) : Stellen für die Verhütung oder Früherkennung von Behinderungen, für die Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Gesundheitseinrichtungen sowie für die Bereitstellung medizinischer Rehabilitationsleistungen, von Prothesen oder sonstigen Hilfen;

Soziale Integration (D5) : Stellen für die Pflege durch Betreuungspersonal, vorübergehende Betreuung, Kerndienstleistungen und häusliche Pflege sowie mit Freizeitangeboten befaßte soziale Einrichtungen.

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

Diese Kategorie umfaßt Stellen, die für Normen bezüglich der Zugänglichkeit von Gebäuden (E1), Verkehrsmitteln (E2) oder Wohnräumen (E3) zuständig sind.

Organigramm:

Erläuterung des Seitenlayouts und der verwendeten Darstellungsmittel

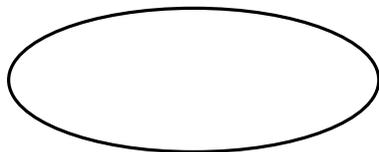


graue Balken am linken Seitenrand:

die fünf Hauptbereiche der Politik

graue Balken am rechten Seitenrand:

die dezentralen Ebenen, in denen Entscheidungen getroffen bzw. Politik umgesetzt wird



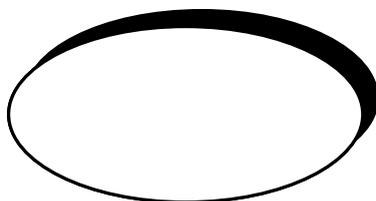
Themen



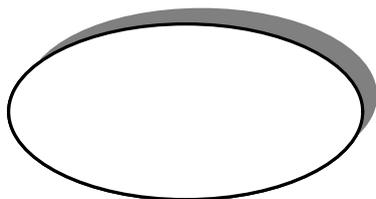
Ministerien



staatliche Stellen (außer Ministerien)



staatliche Beratungsgremien



die Regierung beratende Behindertenorganisationen

BELGIEN

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt
- Nationaler Behindertenrat
- Interministerielle Ausschüsse für Chancengleichheit auf Gemeinschaftsebene

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium der Justiz
- Zentrum für Chancengleichheit und den Kampf gegen Rassismus
- Gemeinschaften und Regionen (für Hilfe für Behinderte und Chancengleichheitspolitik zuständige Minister)

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Gemeinschaften

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Gemeinschaften

D3. Beschäftigung

- Minister für Beschäftigung und Arbeit
- Gemeinschaften

D4. Gesundheit

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt
- Gemeinschaften

D5. Soziale Integration

- Gemeinschaften

D6. Informationstechnologie

- Minister der Wissenschaftspolitik
- Gemeinschaften

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Regionen

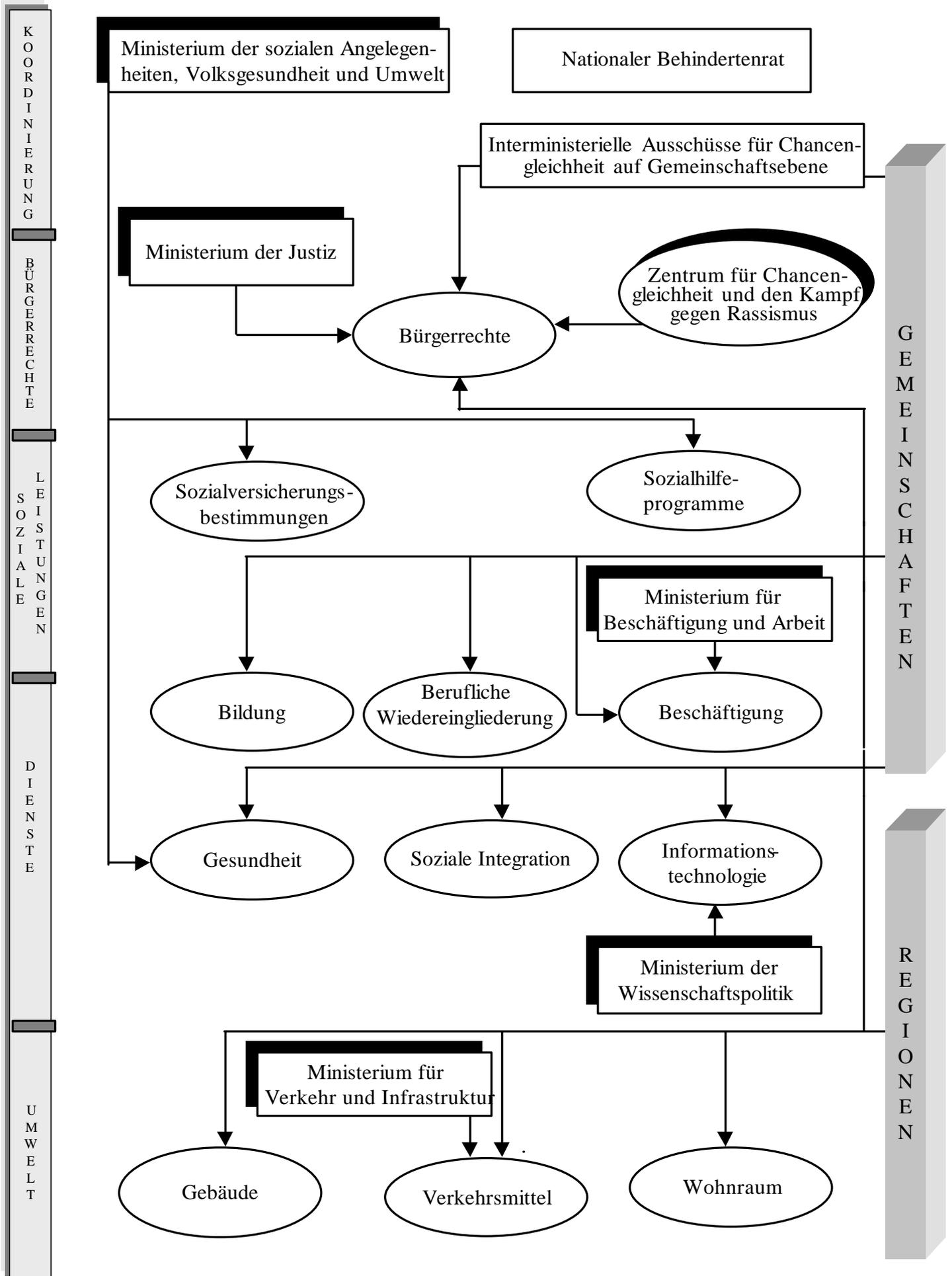
E2. Verkehrsmittel

- Minister für Verkehr und Infrastruktur
- Regionen

E3. Wohnraum

- Regionen

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

In Belgien fallen die "persönlichen" Aspekte der Behindertenpolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen, die auf den ersten Blick mit den Sprachgebieten übereinstimmen.

Dennoch ist die Bundesregierung für viele Aspekte zuständig, insbesondere für die finanzielle Unterstützung von behinderten Menschen.

Die Koordinierung auf Bundesebene ist Aufgabe des Staatssekretärs für Sicherheit, für soziale Eingliederung und Umwelt im Ministerium der sozialen Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt.

Gemäß dem 1998 vom Staatssekretär für Sicherheit, soziale Eingliederung und Umwelt ausgearbeiteten konkreten politischen Plan sollte die Behindertenpolitik auf Bundesebene über die Sozialleistungen hinaus als Teil eines umfassenderen Konzepts verstanden werden. Aus diesem Grund wird es auf Bundesebene schwerpunktmäßig um qualitative Verbesserungen wie z. B. bessere Verwaltungsverfahren und medizinische Untersuchungen und kürzere Wartezeiten gehen.

Die Grundlage der Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen bilden die Empfehlung des Europarates R92/6 über eine abgestimmte Politik zur Integration Behinderter sowie die Grundsätze der Politik der Europäischen Union zur Unterstützung von behinderten Menschen.

Die Gemeinschaften und Regionen haben ebenfalls Schritte für eine bessere Koordinierung unternommen. In der wallonischen Region regelt das Dekret vom 6. April 1995 die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien für Sozialmaßnahmen, Finanzen, Wirtschaft

und Verkehr und verfolgt damit das Ziel, die soziale Integration von Behinderten zu verbessern.

In der flämischen Gemeinschaft wurde für den Zeitraum 1997-2000 ein politischer Gesamtplan zur Eingliederung von behinderten Menschen erstellt. Eine solche umfassende Politik gewährleistet die Mitwirkung aller betroffenen Ministerien.

Bildung

Es wurden Initiativen ergriffen, um behinderten Menschen den Besuch von Regelschulen zu ermöglichen. In Brüssel wurde beispielsweise ein Projekt gestartet, das Behinderten die Möglichkeit zu Umschulung oder Zusatzausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen bietet und damit ihre Chancen für den Zugang zum Arbeitsmarkt oder ihre Wiedereingliederung verbessert.

Soziale Integration und Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Schwerpunkte der Programme der Gemeinschaften sind soziale Integration, (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Verbesserung der Lebensumstände und größere Eigenständigkeit für behinderte Menschen durch den Abbau von physischen und technischen Hindernissen. Darüber hinaus werden auch personenbezogene Budgets angeboten.

Behindertengerechte Umwelt

Das Gesetz vom 17. Juli 1975 stellt Regeln für die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden auf.

In der flämischen Gemeinschaft ist der Minister für die Chancengleichheit für Koordinierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit verantwortlich. Der Flämische Fonds bietet behinderten Menschen die Möglichkeit, Entschädigung für Umbaumaßnahmen zu erhalten.

Des Weiteren wurden Schritte unternommen, um die spezifischen Probleme behinderter Menschen in der Ausbildung von Architekten zu berücksichtigen.

In der wallonischen Gemeinschaft werden aufgrund eines Beschlusses der Minister für Sozialmaßnahmen, für Städteplanung und Raumordnung sowie des Innern die Anforderungen untersucht, die künftig an öffentliche Gebäude und ihr Umfeld gestellt werden müssen.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Der Nationale Behindertenrat, ein Beratungsgremium auf Bundesebene, setzt sich vor allem aus Vertretern von Behindertenorganisationen zusammen. Auch den Vorsitz führt ein Mitglied einer Behindertenorganisation.

Hauptaufgabe des Rates ist die Beratung des Ministeriums der sozialen Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt zu erforderlichen Hilfsmaßnahmen für Behinderte, wobei der Rat seine Vorschläge sowohl auf Anfrage als auch von sich aus unterbreiten kann. Er hat ferner die Aufgabe, Behinderte betreffende Probleme allgemeiner Art in der nationalen Rechtsprechung zu untersuchen.

Die Stellungnahmen des Behindertenrates werden häufig von einer Arbeitsgruppe erstellt.

Der für finanzielle Unterstützungsleistungen an behinderte Menschen zuständige Minister muß den Behindertenrat zu allen Vorlagen für Königliche Dekrete in Anwendung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über Sozialleistungen für Behinderte anhören.

Auch in den Gemeinschaften wurden Beiräte geschaffen, die sich aus Vertretern von Behindertenorganisationen zusammensetzen. Sie beraten die Regierungen der Gemeinschaftsebene und die staatlichen Stellen, die auf dieser Ebene für die Umsetzung der Politik zur Unterstützung von behinderten Menschen zuständig sind.

Solche staatliche Einrichtungen (bzw. öffentliche Interessengruppen) werden per Gesetz eingerichtet und haben die Aufgabe, die soziale Integration von Behinderten zu fördern.

Die Behindertenorganisationen sind in den Vorständen dieser staatlichen Einrichtungen vertreten. Solche Beiräte gibt es für spezifische Themenkomplexe wie die berufliche Wiedereingliederung und die soziale Integration.

Private ehrenamtliche Behindertenorganisationen spielen bei der Umsetzung der Behindertenpolitik in Belgien eine wesentliche Rolle.

DÄNEMARK

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

Hinweis: Gemäß dem Grundsatz der sektoriellen Zuständigkeit sind alle Ministerien und staatlichen Behörden für die Einbeziehung der Behindertenpolitik in die Gesetzgebung ihres Ressorts verantwortlich, wo immer dies erforderlich ist. Eine einzelne, für alle Bereiche der Behindertenpolitik zuständige staatliche Stelle gibt es nicht.

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten
- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Kirchenfragen
- Ministerium für Arbeit
- Ministerium für Gesundheit
- Ministerium für Wohnungs- und Städtebau
- Ministerium des Transportwesens
- Ministerium für Kultur
- Ministerium für Industrie
- Ministerium für Forschung

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Nationaler Behindertenrat
- Zentrum für Chancengleichheit für Behinderte
- Dänischer Rat der Behindertenorganisationen

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium der Justiz

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten
- Ministerium für Arbeit
- Amtsbezirke
- Kommunen

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für Bildung

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten
- Ministerium für Arbeit

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Arbeit
- Ministerium der sozialen Angelegenheiten
- Amtsbezirke
- Kommunen

D4. Gesundheit

- Ministerium für Gesundheit
- Ministerium der sozialen Angelegenheiten

D5. Soziale Integration

- Ministerium der sozialen Angelegenheiten
- Amtsbezirke
- Kommunen

D6. Informationstechnologie

- Ministerium für Forschung

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für Wohnungs- und Städtebau

E2. Verkehrsmittel

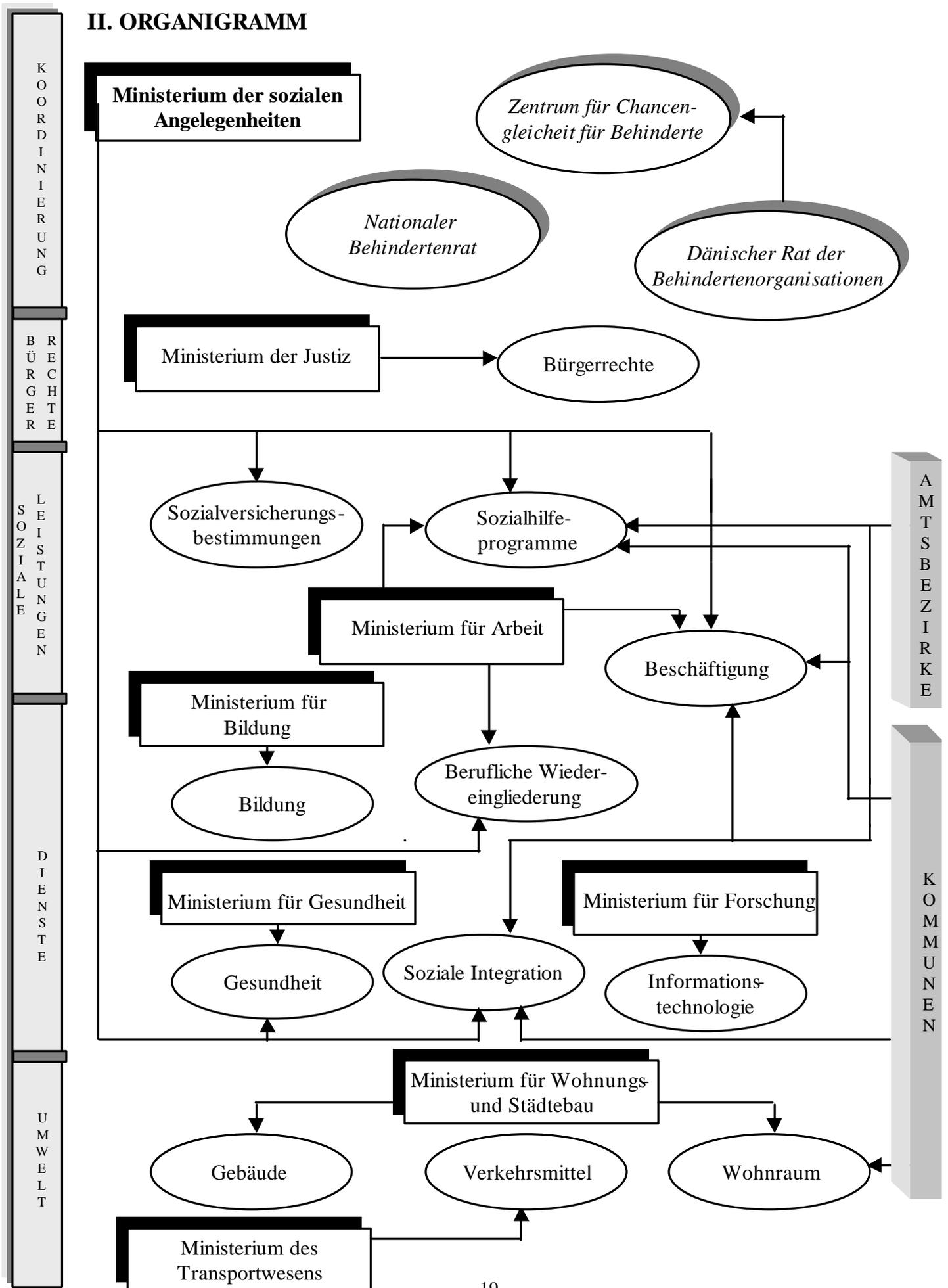
- Ministerium des Transportwesens

E3. Wohnraum

- Ministerium für Wohnungs- und Städtebau
- Kommunen

Grundprinzip in Dänemark ist die Eingliederung behinderter Menschen mit dem Ziel, ihre Gleichbehandlung in der dänischen Gesellschaft sicherzustellen. Die herrschende Rechtsphilosophie besagt, daß die Gesetzgebung im allgemeinen die Bedürfnisse behinderter Menschen durch gewöhnliche Maßnahmen schützen sollte. Es wurden ein nationaler Behindertenrat und ein Zentrum für Chancengleichheit für Behinderte eingerichtet, um wirksame öffentliche Dienstleistungen und eine gerechte Behandlung von Behinderten in allen Bereichen der Gesellschaft zu gewährleisten.

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Der nationale Behindertenrat wurde im Rahmen der Verwaltungsreform von 1980 geschaffen, durch die Sozialhilfe und Sozialdienst dezentralisiert und von der Zentralregierung auf die Amtsbezirke und Kommunen übertragen wurden. Die Zusammensetzung des Behindertenrates beruht auf dem Prinzip, daß die Nutzer Einfluß auf die zentrale politische Planung und Gesetzgebung haben sollen. Behindertenpolitik ist nicht nur Angelegenheit der sozialen Dienste, sondern Gegenstand von Entscheidungen der nationalen Politik. Gleichwohl müssen die Probleme, denen sich behinderte Menschen gegenübersehen, dort gelöst werden, wo sie auftreten. Daher ist festzuhalten, daß die staatlichen Ministerien nur in dieser Hinsicht für die Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften zuständig sind; die tatsächliche Erbringung von Dienstleistungen und finanzieller Unterstützung für Behinderte ist Sache der Kommunen.

Bei der Planung von Aktivitäten räumt der Behindertenrat der Umsetzung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte hohe Priorität ein.

In der Einrichtung des Zentrums für Chancengleichheit für Behinderte kommt der Wunsch zum Ausdruck, das Schwergewicht auf die praktische Durchführung dieser Politik zu legen. Bei seiner interdisziplinären Arbeit kann das Zentrum über Verwaltungs- und Ressortgrenzen hinweg tätig werden. Dabei verfolgt es zwei Hauptziele:

- Sammlung, Förderung und Verbreitung -- auf nationaler und internationaler Ebene -- der benötigten Informationen und Fachkenntnisse über behinderte Menschen betreffende Bedingungen sowie die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Behinderungen und
- Kenntnisnahme von Fällen, in denen behinderte Menschen diskriminiert werden.

Das Zentrum veröffentlicht einen Jahresbericht, auf dessen Grundlage der Minister der sozialen Angelegenheiten eine Erklärung im Namen der Regierung vor dem dänischen Parlament abgibt.

Bildung

Das Ministerium für Arbeit hat einen Aktionsplan erarbeitet, um behinderten Menschen den Zugang zu Stätten der Erwachsenenbildung zu erleichtern und ihre Teilhabe an Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung für den Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Soziale Integration

Das Ministerium für Kultur hat einen "Bericht über den Zugang von Behinderten zu kulturellen Aktivitäten" veröffentlicht, der eine Reihe von Empfehlungen im Rahmen eines Aktionsplans enthält. Dieser Plan soll u. a. dafür sorgen, daß die Gebäude, in denen kulturelle Aktivitäten stattfinden, mit behindertengerechten Zugängen versehen sind. Er umfaßt ferner Initiativen zur Information von Behinderten, um ihnen die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu erleichtern.

Informationstechnologie

Das Ministerium für Forschung hat eine Bezugsgruppe eingerichtet, um zu gewährleisten, daß die Bedürfnisse von Behinderten bei der Abfassung von Initiativen zur Entwicklung von Informationstechnologie berücksichtigt werden.

Behindertengerechte Umwelt

Ein dem Ministerium für Wohnungs- und Städtebau unterstellter interministerieller Ausschuß hat einen Plan zur physischen Zugänglichkeit erstellt. Der Plan umfaßt 45 Initiativen, die dazu beitragen werden, die physische Umgebung behindertengerechter zu gestalten.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Nationaler Behindertenrat

Im Nationalen Behindertenrat sind zu gleichen Teilen Behindertenorganisationen, Amtsbezirke sowie örtliche und staatliche Stellen vertreten, die für die Gesundheits- und Sozialfürsorge, Bildung und Kultur zuständig sind. Darüber hinaus gehören dem Rat eine Reihe von Fachleuten auf den Gebieten Wohnungswesen, Verkehr, Telekommunikation und Beschäftigung an.

Aufgabe des Behindertenrates ist es, gesellschaftliche Umstände mit Auswirkungen auf das Leben von Behinderten zu beobachten und zu evaluieren. Zu diesem Zweck kann der Rat Vorschläge unterbreiten und die Durchführung von Veränderungen in Bereichen initiieren, die die Lebensumstände von behinderten Menschen beeinflussen.

Der Nationale Behindertenrat kann von allen Verwaltungsbehörden zu Rate gezogen werden. Inzwischen holen die verschiedenen Ministerien in Behindertenfragen gewohnheitsmäßig seinen Rat ein.

Zentrum für Chancengleichheit für Behinderte

Im Frühjahr 1993 verabschiedete das dänische Parlament eine Entschließung, die allen staatlichen Behörden und privaten Unternehmen die Befolgung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Bürgern empfahl. Gleichzeitig beschloß das Parlament die Einrichtung des Zentrums für Chancengleichheit für Behinderte. Die Entschließung des Parlaments bringt den politischen Standpunkt zum Ausdruck, es solle, statt spezielle Gesetze für behinderte Menschen einzubringen, vielmehr das

allgemeine Bewußtsein hinsichtlich ihrer Lage durch mehr Informationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und Behindertenorganisationen verbessert werden.

Dänischer Rat der Behindertenorganisationen

Der Dänische Rat der Behindertenorganisationen ist ein Zusammenschluß von 28 nationalen Behindertenorganisationen und der einzige Dachverband in Dänemark für Behindertenfragen. Hauptziel des Rates ist es, die Interessen der Mitgliedsorganisationen zu schützen. Zu seinen Aufgaben gehören Verhandlungen mit der nationalen Regierung über allgemeine Fragen von Bedeutung für alle Behindertengruppen, z. B. aus den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Versicherungen. Üblicherweise wird der Rat auf Wunsch der Regierung oder der örtlichen Behörden bei der Benennung von Behindertenvertretern konsultiert oder selbst zur Benennung von geeigneten Personen aufgefordert.

Der Rat bestimmt sieben Mitglieder des von der dänischen Regierung ins Leben gerufenen Nationalen Behindertenrates. Darüber hinaus entsendet er Mitglieder in eine Reihe weiterer staatlicher Ausschüsse und Kommissionen auf nationaler und lokaler Ebene.

Organisation: In jedem der 15 dänischen Amtsbezirke gibt es einen regionalen Zweigverband des Rates. Jede Mitgliedsorganisation entsendet einen Vertreter in jeden dieser regionalen Zweigverbände sowie zwei Vertreter in den nationalen Vorstand des Rates. Dieser wählt den Vorsitzenden und einen Exekutivausschuß.

DEUTSCHLAND

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- entsprechende Landesministerien
- Bundes- und Landesbeauftragte für Behinderte

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Beirat für die Rehabilitation der Behinderten
- entsprechende Beiräte auf Landesebene

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Bundesministerium der Justiz (generell)
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Schwerpunkt Behinderte)
- Bundes- und Landesbeauftragte für Behinderte

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Krankenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeit, Pflegeversicherungsträger

C2. Sozialhilfeprogramme

- örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe
- Träger der Jugendhilfe

C3. Leistungen, die weder dem Sozialversicherungs- noch dem Sozialhilfesystem zuzuordnen sind

- Träger der sozialen Entschädigung (insbesondere Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte)

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
- entsprechende Landesministerien

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- entsprechende Landesministerien
- Bundesanstalt für Arbeit
- andere Träger der beruflichen Rehabilitation

D3. Beschäftigung

- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Bundesministerium für Gesundheit (Bereich Sozialhilfe, für Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte)
- entsprechende Landesministerien

D4. Gesundheit

- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- entsprechende Landesministerien

D5. Soziale Integration

- Bundesministerium für Gesundheit (Bereich Sozialhilfe)
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- entsprechende Landesministerien

D6. Informationstechnologie

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- entsprechende Landesministerien

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- entsprechende Landesministerien

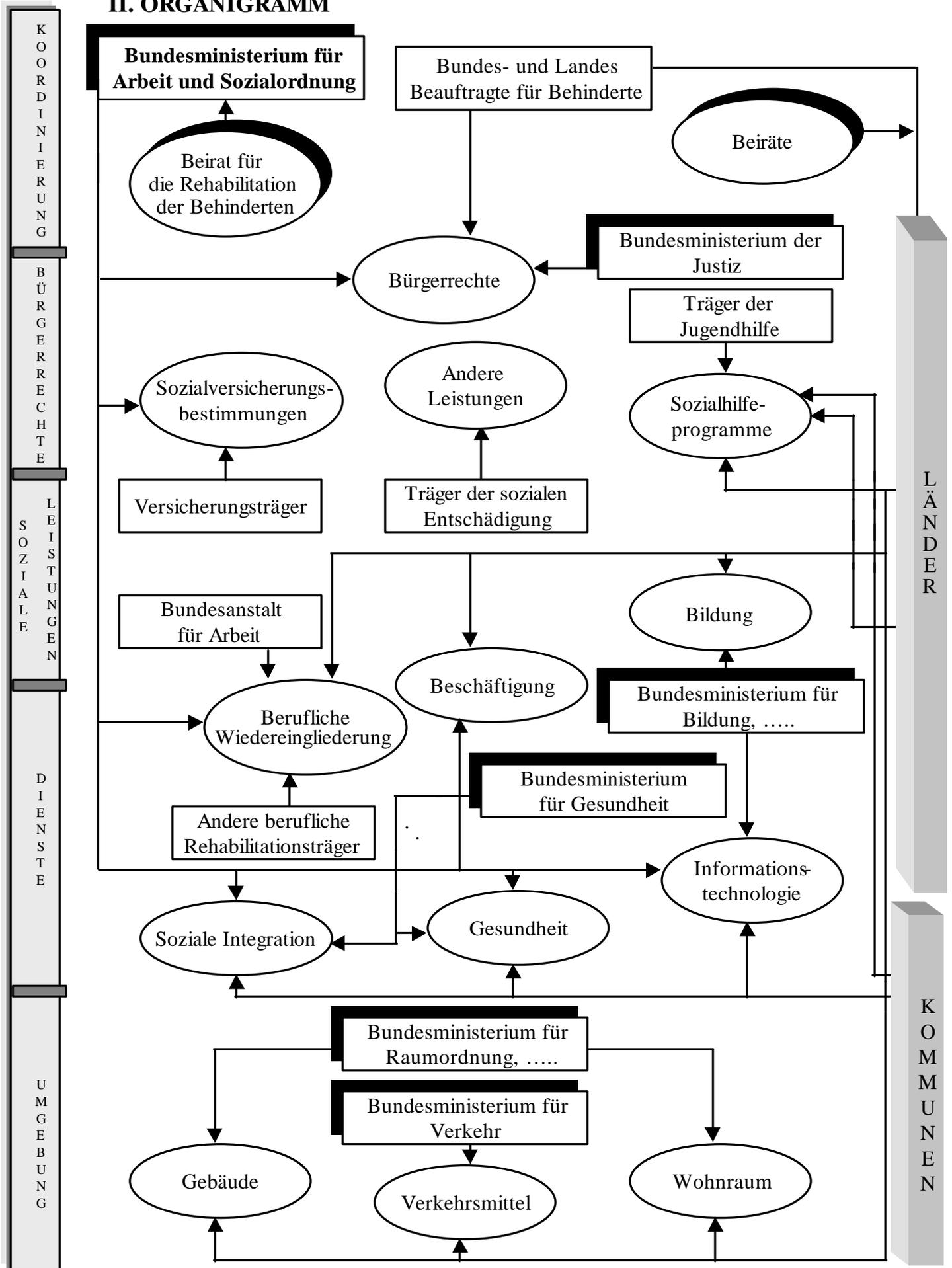
E2. Verkehrsmittel

- Bundesministerium für Verkehr
- entsprechende Landesministerien

E3. Wohnraum

- Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- entsprechende Landesministerien

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung – Allgemeiner Plan

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sichert allen Menschen unabhängig von Ursache, Art und Schwere einer Behinderung die Achtung ihrer Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Beachtung des Sozialstaatsgrundsatzes und die gleiche Behandlung durch die öffentliche Gewalt zu.

Die Koordination muß eine bedarfsgerechte und auf die Belange der Behinderten abgestimmte Planung und Finanzierung sicherstellen. Wichtigste Instrumente der Koordination sind die Öffentlichkeitsarbeit, die Arbeit in Gremien und die Zusammenarbeit mit Trägern und Institutionen, insbesondere aber die Erstellung und Fortschreibung von Behindertenplänen und deren Einbeziehung in die regionale Sozialplanung. Derartige Behindertenpläne geben auch Gelegenheit, gemeinsam mit den Organisationen der Behinderten abzuklären, ob die fachlich und regional zur Rehabilitation und Eingliederung erforderlichen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen oder ob Fortentwicklungen notwendig sind.

Um den Stand der Umsetzung der rechtlichen und politischen Vorgaben im Zusammenhang dargestellt zu bekommen, hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung 1982 gebeten, ihm „einmal in der Legislaturperiode ...einen Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vorzulegen.“ Der im Dezember 1997 vorgelegte Vierte Bericht dieser Art zielt entsprechend dem Wunsch des Deutschen Bundestages darauf ab, Positionsbeschreibungen und Darstellungen vollständig und im Gesamtzusammenhang zu vermitteln.

Bürgerrechte

Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, das die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz gewährleistet, wurde durch eine im November 1994 in Kraft getretene spezielle Regelung zugunsten Behinderter ergänzt, indem Artikel 3 Absatz 3 folgender Satz angefügt wurde: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Auch wenn Behinderte bereits zuvor gegen Benachteiligungen durch die öffentliche Hand verfassungsrechtlich geschützt waren, hat die Ergänzung des Grundgesetzes die Stellung der Behinderten gestärkt, und zwar auch, weil hierin der Auftrag an den Staat enthalten ist, auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft hinzuwirken.

Berufliche Wiedereingliederung

Jeder, der körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder dem eine solche Behinderung droht, hat unabhängig von der Ursache seiner Behinderung ein „soziales Recht“ auf die Hilfe, die notwendig ist, um:

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern und
- ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

Dieses „soziale Recht“ ist nicht nur als Rechtsgrundsatz zur Auslegung und Anwendung des Sozialrechts, sondern darüber hinaus als Leitlinie der Rehabilitations- und Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannt.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung verfügt die Bundesrepublik Deutschland

über ein umfassendes, zwar in sich differenziertes, aber in seiner Anlage durchgängiges Sozialleistungssystem auch und gerade für Behinderte.

Die Koordinierung der Leistungen und ein nahtloser Verfahrensablauf werden jedoch in Deutschland als die Kernprobleme wirkungsvoller und zugleich kostengünstiger Rehabilitation angesehen.

Soziale Integration – behindertengerechte Umwelt

Eine möglichst weitgehende, wirkungsvolle Eingliederung in die Gesellschaft setzt voraus, daß die angesprochenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen ergänzt werden durch:

- vorrangiges Augenmerk auf die individuellen Fähigkeiten der Behinderten,
- eine behindertengerechte Gestaltung der Lebensumstände, denen Behinderte ausgesetzt sind und mit denen sie sich auseinandersetzen müssen (zum Beispiel im Verkehr oder bei der Kommunikation mit anderen),
- eine ausreichende Bereitschaft einerseits der Behinderten, andererseits der Gesellschaft, das ihnen jeweils Mögliche zur Eingliederung zu tun, sowie
- ein "eingliederungsfreundliches Klima" in der Gesellschaft insgesamt.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Bei zielgerichteter Zusammenarbeit der zuständigen, o. g. Träger auf der Grundlage harmonisierter Rechtsvorschriften schafft und sichert ein gegliedertes System behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen wirkungsvolle Möglichkeiten der Eingliederung.

Beiräte für die Rehabilitation der Behinderten.

Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen obliegen -- entsprechend dem Grundsatz des "Mainstreaming" -- den jeweils zuständigen Stellen; soweit es sich um öffentliche Verantwortlichkeiten handelt, bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten bei Bund, Ländern und Kommunen. Auf Bundesebene -- und auch im Verhältnis zu den Ländern -- hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Koordinierung übernommen; es wird hierbei von dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten beraten und unterstützt und beteiligt bei Bedarf andere Bundesministerien.

Der Beirat besteht aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der Länder, der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der Hauptfürsorgestellen, der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; er tagt je nach Bedarf, in der Regel mehrmals jährlich.

Auch auf regionaler Ebene besteht die Notwendigkeit, die einzelnen Hilfeangebote insbesondere im Interesse der Überschaubarkeit und der Abstimmung sowie der Erkennbarkeit des Angebots zu koordinieren. In manchen Kommunen wird diese Aufgabe von "Behindertenkoordinatoren" übernommen, in anderen wird die Koordination im Rahmen der bestehenden Verwaltungs- und Kooperationsstrukturen oder durch die Initiative freier Träger wahrgenommen. Diese Koordinationsstellen sind Ansprechpartner für Verbände, halten Kontakt zu den Rehabilitationsträgern und wirken als zentrale Anlaufstelle für Behinderte.

GRIECHENLAND

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Nationaler Behindertenbund
- Panhellenischer Verband der Organisationen von Eltern und Vertretern von behinderten Kindern

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge in Zusammenarbeit mit anderen Stellen

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherheit

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für Bildung und Kultusfragen

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge
- Ministerium für Bildung und Kultusfragen
- Ministerium für Arbeit (Organisation für die Beschäftigung der Erwerbsbevölkerung)

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Arbeit (Organisation für die Beschäftigung der Erwerbsbevölkerung)
- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge
- Dreierausschuß

D4. Gesundheit

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge

D5. Soziale Integration

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge

D6. Informationstechnologie

- Ministerium für Gesundheit und Vorsorge

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten
- Ministerium des Innern, der öffentlichen Verwaltung und der Dezentralisierung
- Ministerium für Kultur

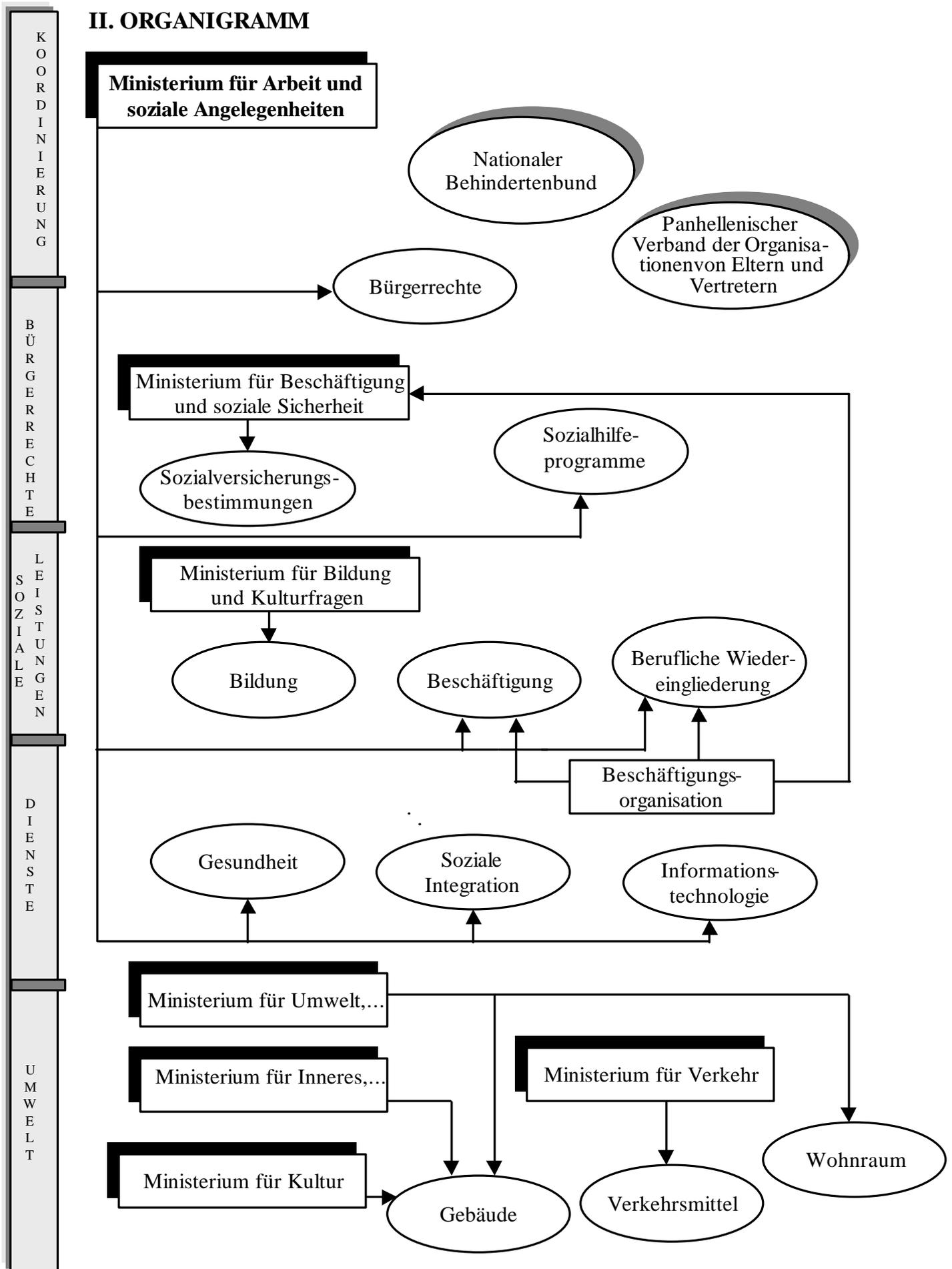
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für Verkehr, Post und Fernmeldewesen

E3. Wohnraum

- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Das griechische Parlament hat die Bestimmungen der Vereinten Nationen für das Weltaktionsprogramm ratifiziert (Gesetz Nr. 2430/1996). Ein Mehrparteienausschuß wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans beauftragt. Vorsitzender des Ausschusses ist der Staatssekretär für Gesundheit und Vorsorge. Darüber hinaus wurde ein interministerieller Ausschuß unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für Gesundheit und Vorsorge, dem die Staatssekretäre verschiedener Ministerien angehören, aufgefordert, Leitlinien für die Ausarbeitung und Durchführung einer globalen Politik zugunsten behinderter Menschen zu entwickeln.

Soziale Sicherheit und Sozialhilfe

Gesetz Nr. 2646 vom 20. Oktober 1998 über die Einführung eines den Anforderungen der modernen Gesellschaft und der computergestützten Bearbeitung besser angepaßten nationalen Sozialversicherungssystems sowie die Anpassung der Sozialleistungen.

Bildung

Das Ministerium für Bildung und Kultusfragen wird in Kürze einen Gesetzesentwurf einbringen, der eine bessere Organisation des Sonderschulwesens mit dem Ziel vorsieht, behinderten Schülern eine bessere allgemeine, technische und berufliche Bildung zu ermöglichen.

Das Ministerium ist dabei, einen Lehrerbildungsplan durchzuführen, durch den eine bessere Eingliederung behinderter Schüler erreicht werden soll.

Beschäftigung

Gesetz Nr. 2648 vom 29. September 1998 über die wirksamere Anwendung des Quotensystems auf die Beschäftigung von behinderten Menschen und anderen gefährdeten sozialen Gruppen im privaten und öffentlichen Sektor.

Veröffentlichung des neuen Programms der Beschäftigungsorganisation: Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Behinderte (höhere Zuschüsse für Arbeitgeber und junge Geschäftsleute mit einer Behinderung).

Soziale Integration

In jüngster Zeit wurden u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Präsidialerlaß Nr. 210/10 vom 10. Juli 1998 zur Einführung der Invalidenkarte, durch die der Bezug der verschiedenen Sozialleistungen erleichtert wird
- Dekret zur Festlegung von Kriterien für die Schaffung und den Einsatz von Strukturen, die die Eigenständigkeit gewährleisten sollen
- Schaffung eines Netzwerks für die häusliche Pflege.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzept hat das Ministerium für Gesundheit und Vorsorge einen Gesetzesentwurf über die Schaffung von 23 Zentren für die Unterstützung von Behinderten sowie Spezialzentren für die Unterstützung von autistischen Personen erarbeitet.

Behindertengerechte Umwelt

Schaffung interministerieller Ausschüsse, die für Fragen der Zugänglichkeit von Dienstleistungen und öffentlichen Gebäuden, Verkehrs- und Kommunikationsmitteln zuständig sind.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Behindertenbund

Der Behindertenbund ist der Sozialpartner der Regierung in Fragen, die behinderte Menschen betreffen.

Jedes Jahr am 3. Dezember legt der Bund dem Kammerpräsidenten einen Bericht über die Achtung der bürgerlichen und sozialen Rechte von behinderten Menschen in Griechenland vor. Darüber hinaus:

- berücksichtigt das Ministerium für Gesundheit und Vorsorge die Meinung des Behindertenbundes zu den Bedingungen und Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen an Behindertenorganisationen;
- wird in Anwendung des Quotensystems auf Ministerialebene die Einstellung von Behinderten durch einen Dreierausschuß überwacht, in dem der Behindertenbund vertreten ist. Auf nationaler Ebene besteht die Möglichkeit, einen Sonderausschuß anzurufen.

Sonstige Organisationen

In den meisten Verwaltungsräten der Wohlfahrtsbehörden, die Dienstleistungen für Behinderte erbringen, sind die Behindertenorganisationen durch ein Mitglied vertreten.

SPANIEN

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Königliche Vereinigung für den Schutz und die Betreuung von Behinderten
- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten. Institut für Migration und soziale Dienste (IMSERSO)

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Spanischer Rat der Behindertenvertreter

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium für Justiz
- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten. Staatssekretär für soziale Sicherheit

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten. Staatssekretär für soziale Angelegenheiten
- Autonome Gemeinschaften

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für Bildung und Kultur
- Autonome Gemeinschaften

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten
- Autonome Gemeinschaften

D4. Gesundheit

- Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten
- Autonome Gemeinschaften

D5. Soziale Integration

- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten. Staatssekretär für soziale Angelegenheiten
- Gemeinden

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für öffentliche Arbeiten und Städteplanung
- Gemeinden
- IMSERSO. Nationales Zentrum für persönliche Eigenständigkeit und technische Hilfe

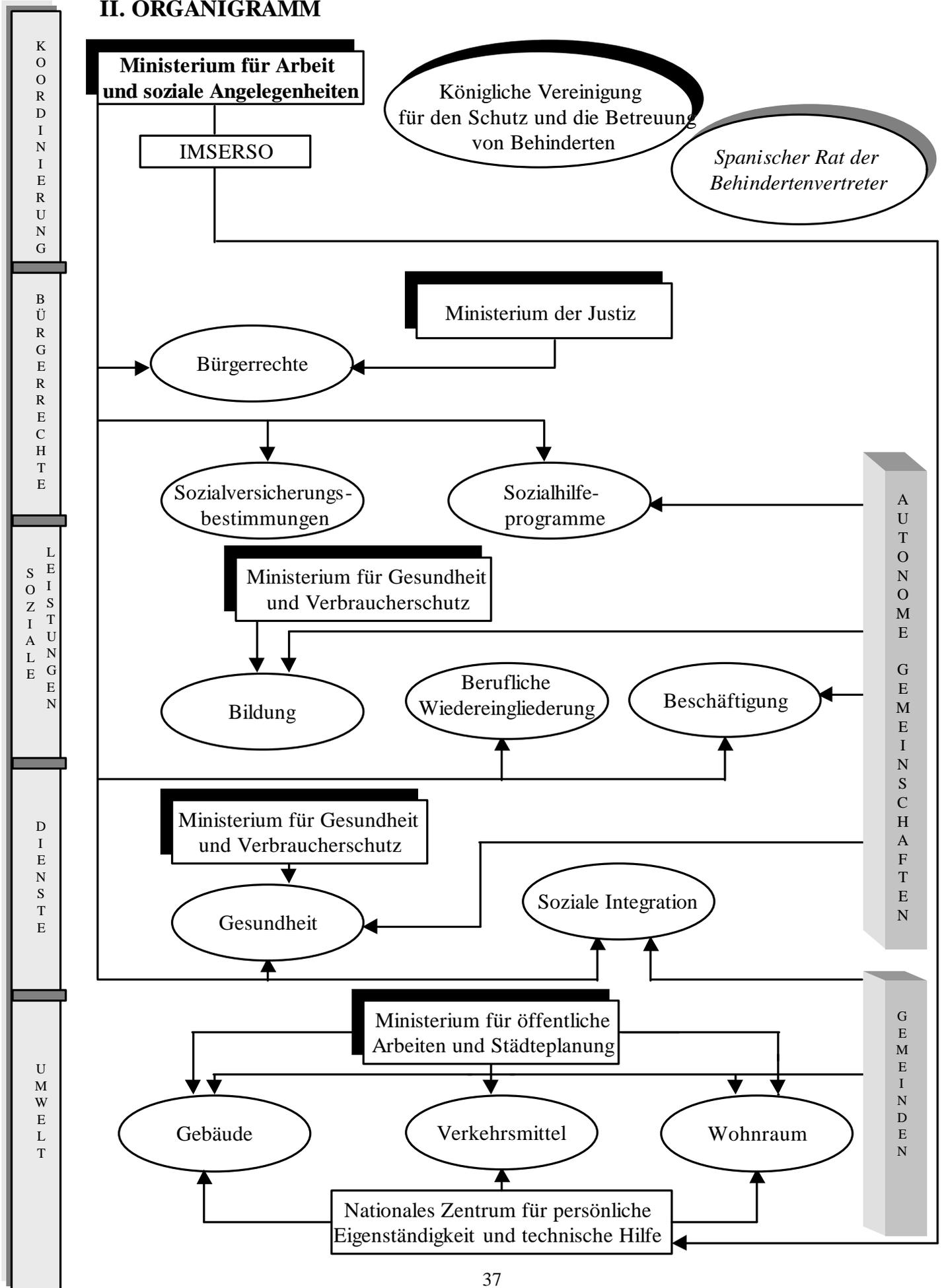
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für öffentliche Arbeiten und Städteplanung - örtliche Verwaltung
- Gemeinden
- IMSERSO. Nationales Zentrum für persönliche Eigenständigkeit und technische Hilfe

E3. Wohnraum

- Ministerium für öffentliche Arbeiten und Städteplanung
- Gemeinden
- IMSERSO. Nationales Zentrum für persönliche Eigenständigkeit und technische Hilfe

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

1996 wurde der Aktionsplan für Behinderte angenommen, durch den die Grundsätze des Gesetzes 13/82 vom 7. April 1996 über die soziale Integration von Behinderten konsolidiert und weiterentwickelt werden sollten. Der Aktionsplan ist getrieben von dem Wunsch, sicherzustellen, daß behinderte Menschen Zugang zu normalen Arbeitsplätzen haben und, wenn dies nicht möglich ist, in einem speziellen Beschäftigungszentrum Arbeit finden oder ein Berufszentrum besuchen können.

Dem Aktionsplan (Zeitraum 1997-2002) liegt ein dreifacher Ansatz zugrunde: ein politischer Kompromiß aller im Kongress vertretenen Gruppen, die aktive Beteiligung aller zuständigen Behörden und die verantwortliche Mitwirkung von Behindertenorganisationen. Er gilt insoweit als umfassender Plan, als er alle zuständigen Behörden und Behindertengruppen einbezieht.

Die Grundsätze der Chancengleichheit, Eingliederung und Einbeziehung durchziehen sämtliche Aufgabenbereiche und Maßnahmen des Aktionsplans. Der Plan ist in die folgenden fünf Sektorpläne untergliedert:

1. Gesundheitsförderung und Verhütung von Behinderungen;
2. Gesundheitsfürsorge und volle Rehabilitation;
3. Eingliederung in das Bildungswesen und Sonderschulwesen;
4. Teilhabe am Wirtschaftsleben und Integration;
5. Eingliederung in die Gemeinschaft und eigenständige Lebensführung.

Beschäftigung

Im Januar 1997 wurde ein paritätischer Ausschuß aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten und des Spanischen Rats der Behindertenvertreter gebildet, der einen Plan mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von behinderten Menschen entwickeln sollte.

Im Oktober 1997 legte der paritätische Ausschuß das Ergebnis seiner Arbeit in Form der "Vereinbarung zwischen dem Minister für Arbeit und soziale Angelegenheiten und dem Spanischen Rat der Behindertenvertreter über die Ausarbeitung eines Plans mit Dringlichkeitsmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Behinderten" vor. Diese Vereinbarung enthält eine ganze Palette von Maßnahmen, die in vier Hauptgruppen unterteilt sind. Darin sind die folgenden grundlegenden Ansätze und Prinzipien zusammengefaßt:

- a. institutionelle Mitwirkung
- b. Vermittlungsdienste
- c. berufliche Bildung
- d. Einstellung und berufliche Eingliederung.

Behindertengerechte Umwelt

Zur Frage der Zugänglichkeit werden Initiativen zugunsten behinderter Menschen in Bereichen wie architektonische Gestaltung, Verkehrsmittel und audiovisuelle Kommunikation entwickelt. Es wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen staatlichen Stellen, öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Behindertenorganisationen getroffen. Eine weitere Vereinbarung wurde zwischen dem Spanischen Bund der Gemeinden und Provinzen, der nationalen Blindenorganisation und Unternehmen wie der staatlichen Eisenbahn geschlossen.

Telefónica und Transmediterránea haben ihre Dienste zur Verfügung gestellt, damit weitere Stadträte ganzheitliche Pläne für eine behindertengerechte Umwelt schaffen, um die Anpassung des Schienen- und Seeverkehrs, die Anschaffung von behindertengerechten Bussen und Taxis und die Einführung von Texttelefonen für Gehörlose zu fördern.

Auch Radio Televisión Española (die staatliche Rundfunk- und Fernsehgesellschaft) hat beschlossen, eine größere Zahl ihrer Programme für Personen mit Hörschädigungen anzupassen.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Der Aktionsplan für Behinderte kam dank eines Konsens und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien, den Autonomen Gemeinschaften, dem Spanischen Bund der Gemeinden und Provinzen, großen Behindertenorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Sachverständigen für die verschiedenen Bereiche zustande. Es wird davon ausgegangen, daß der Aktionsplan zu einem dauerhaften Forum für die Mitwirkung von behinderten Menschen, den sie vertretenden Organisationen und sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen für die Belange von Behinderten zuständigen Stellen werden wird, um die Dienstleistungen für Behinderte zu koordinieren.

Spanischer Rat der Behindertenvertreter (CERMI)

Es wurde ein paritätischer Ausschuß von Vertretern des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten und des Spanischen Rates der Behindertenvertreter gebildet, der eine Strategie für die Beschäftigung von Behinderten entwickeln soll. Der Abschnitt 'Institutionelle Mitwirkung' des von diesem Ausschuß vorgelegten Papiers enthält Vorschläge, wie die Einbeziehung von staatlichen Stellen und Behindertenorganisationen wieder aktiviert werden kann. Diese Vorschläge lauten u. a.:

- aktivere Mitwirkung der Beratungsorgane der Behinderten;
- Umstrukturierung der Königlichen Vereinigung für den Schutz und die Betreuung von Behinderten und Schaffung eines Staatsrates für Behinderte;
- Einrichtung von Kommunikationskanälen, über die die Anliegen und Ansichten der Vereinigung anderen Beratungsgremien wie z. B. dem Generalrat für berufliche Bildung und dem Wirtschafts- und Sozialrat übermitteln werden können;
- Vereinbarungen mit anderen Körperschaften wie den Autonomen Gemeinschaften und dem Spanischen Bund der Gemeinden und Provinzen, die die gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Behinderten ermöglichen.

Paritätischer Überwachungsausschuß

Es wird ein paritätischer Überwachungsausschuß aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten und des Spanischen Rates der Behindertenvertreter gebildet, der Maßnahmen wie die oben aufgeführten fördern und umsetzen soll.

FRANKREICH

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Minister für Beschäftigung und Solidarität
- Interministerieller Behindertenvertreter
- Interministerieller Koordinierungsausschuß
- Nationaler/Regionaler Ausschuß für Gesundheit und soziale Organisation (CNOSS bzw. CROSS)

A2. Halbstaatliche Stellen

- Nationaler Behindertenbeirat (CNCPH)
- Rat für berufliche Wiedereingliederung
- Nationales Zentrum für technische Studien und Forschung über Behinderungen (CTNERHI)

A3. Nichtstaatliche Stellen

- Ausschuß der Behinderte und Eltern von behinderten Kindern vertretenden Verbände
- Nationale Vereinigung privater Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (UNIOPSS)

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Staatsrat
- Einzelne Minister

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Nationaler Krankenversicherungsfonds für Personen in bezahlter Beschäftigung
- Nationaler Fonds für Familienbeihilfen
- Nationaler Altersrentenfonds für Personen in bezahlter Beschäftigung
- Fonds für Sonderprogramme

C2. Sozialhilfeprogramme

- Nationaler Krankenversicherungsfonds für Personen in bezahlter Beschäftigung
- Nationaler Fonds für Familienbeihilfen
- Nationaler Altersrentenfonds für Personen in bezahlter Beschäftigung
- Fonds für Sonderprogramme
- Generalrat, Departementsdirektorat für Gesundheit und soziale Angelegenheiten

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Minister für Bildung
- Minister für Beschäftigung und Solidarität
- (Departements-) Ausschuß für Sonderschulbildung (CDES)

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Fonds für die berufliche Eingliederung von Behinderten (AGEFIPH)
- Umschulungszentrum
- Ausschuß für technische Beratung und berufliche Wiedereingliederung (COTOREP)
- Zentralverband für die Berufsausbildung Erwachsener (AFPA)
- Generaldelegation für Beschäftigung und berufliche Bildung (DGEFP)
- Regionalrat

D3. Beschäftigung

- Minister für Beschäftigung und Solidarität
- Fonds für die berufliche Eingliederung von Behinderten (AGEFIPH)
- Nationales oder örtliches Arbeitsamt

D4. Gesundheit

- Staatssekretariat für Gesundheit
- Regionalrat

D5. Soziale Integration

- Nationaler Fonds für Familienbeihilfen
- Kommunales Zentrum für soziale Aktion

D6. Informationstechnologie

- Einzelne Minister in Verbindung mit dem Minister für Bildung, Forschung und Technologie

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Minister für Wohnungsbau
- (Departements-) Ausschüsse für Sicherheit und Zugänglichkeit

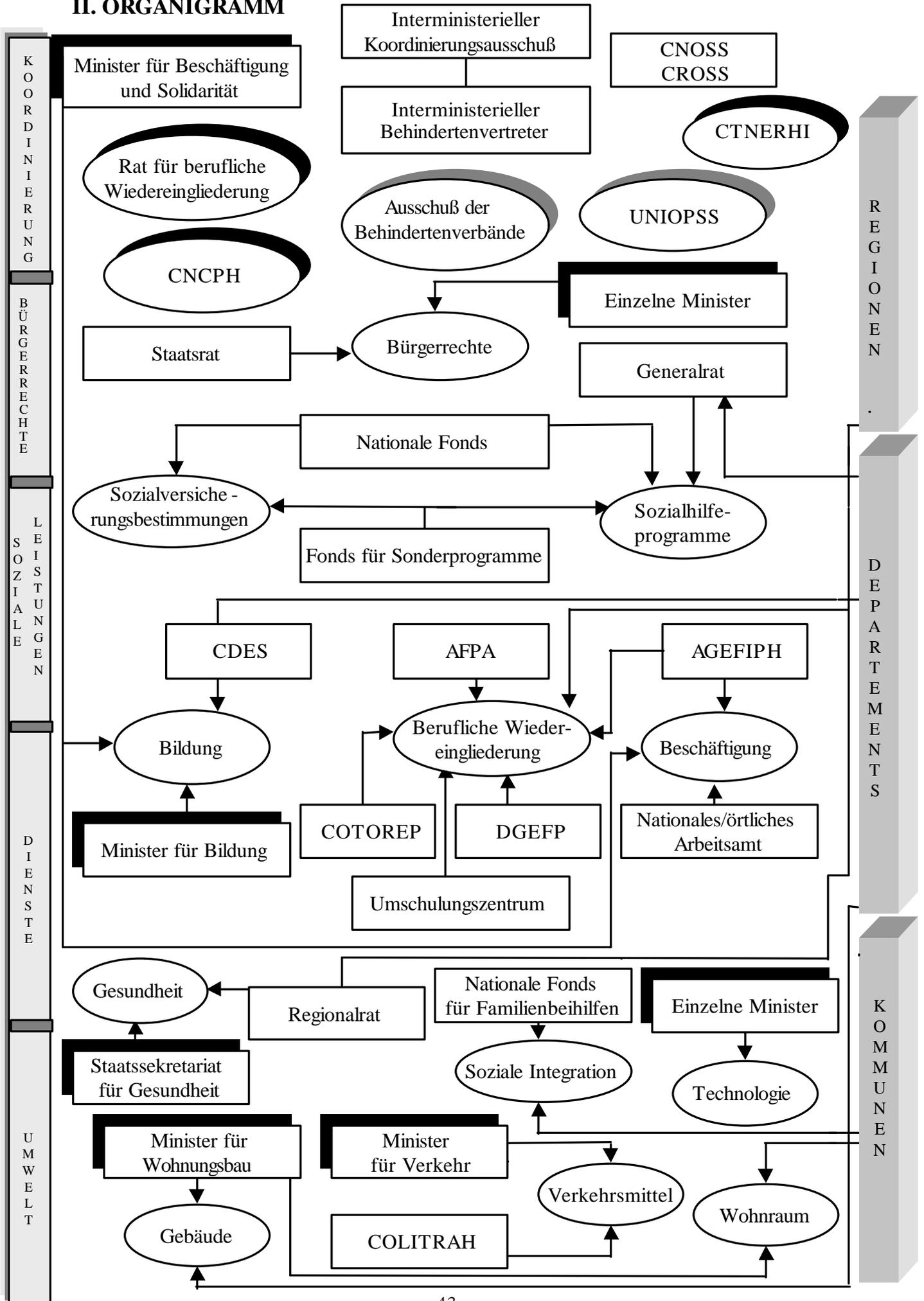
E2. Verkehrsmittel

- Minister für Verkehr
- Verbindungsausschuß für Beförderung von Behinderten (COLITRAH)

E3. Wohnraum

- Minister für Wohnungsbau
- Kommunales Zentrum für soziale Aktion

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Für die Koordinierung von Maßnahmen der verschiedenen Ministerien zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Behinderten, insbesondere in den Bereichen Eingliederung in das Bildungswesen, Beibehaltung der eigenen Wohnung, Zugänglichkeit, Beschäftigung und Berufsausbildung ist der 1995 ernannte Interministerielle Behindertenvertreter zuständig. Unterstützt wird er von dem Interministeriellen Koordinierungsausschuß für Anpassung und Rehabilitation, der gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1975 über die Beratung von Behinderten eingerichtet wurde. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern aller betroffenen Ministerien zusammen.

Bürgerrechte

Die Rechte von behinderten Menschen sind in zwei grundlegenden Texten festgehalten, dem Gesetz vom 30. Juni 1975 über die Beratung von Behinderten und dem Gesetz vom 10. Juni 1987 über die Förderung der Beschäftigung von Behinderten. Jedes Ministerium ist für die Durchsetzung dieser Rechte in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Dem heutigen französischen Recht liegt das Prinzip der vorrangigen Eingliederung in ein normales Umfeld zugrunde, gleichgültig, ob es sich um Integration in das Bildungswesen oder die Berufstätigkeit handelt oder die Möglichkeit, die eigene Wohnung beizubehalten. Eine Behandlung durch Spezialisten wird als Mittel betrachtet, denen Linderung zu verschaffen, deren Behinderung so schwerwiegend oder speziell ist, daß eine Integration nicht möglich ist. Die Verwirklichung dieser Rechte im Falle von persönlicher Diskriminierung ist einerseits durch gewohnheitsrechtliche Streitverfahren gewährleistet, andererseits wird die Durchführung spezifischer Maßnahmen (Beihilfen, Beratung durch

Spezialisten) durch ein spezielles Verfahren sichergestellt.

Ein grundlegendes Schriftstück, daß alle Gruppen betrifft, stellt das Gesetz vom 30. Juni 1975 dar, das sich mit sozialen und medizinisch-sozialen Einrichtungen befaßt. Es wird gerade überarbeitet, um der Entwicklung der Bedürfnisse und der Reaktionen auf diese Bedürfnisse in den vergangenen 20 Jahren Rechnung zu tragen.

Beschäftigung

Das Gesetz vom 10. Juli 1987 bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, "den Zugang zur Beschäftigung für Behinderte zu fördern, wobei den wirtschaftlichen Zwängen der Unternehmen Rechnung getragen werden soll und die Arbeitgeber in vollem Umfang an der ihnen vorgeschlagenen Politik mitwirken sollen". Das Gesetz beruht auf der grundlegenden Regel, daß die Unternehmen nun einer Verpflichtung hinsichtlich der Ergebnisse und nicht der Mittel unterliegen.

Schwerpunkte des Fonds für die berufliche Eingliederung von Behinderten sind "17 Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung von Behinderten". Die Programme haben sich folgende vier Hauptziele gesetzt:

- Verbesserung der beruflichen Qualifikationen; Entwicklung von neuen Ausbildungswegen für Behinderte und Verbesserung des vorhandenen Ausbildungsangebots;
- Mobilisierung der Wirtschaftsakteure (Arbeitgeber und Arbeitnehmer); langfristige Aktionen zielen auf eine bessere Ansprechbarkeit von Managern ab, und die Gewerkschaften organisieren und leiten bewußtseinsbildende Maßnahmen für ihre Mitglieder;

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und der Fähigkeit zur Weiterbeschäftigung;
- Auseinandersetzung mit den technischen Hindernissen, denen sich behinderte Menschen gegenübersehen.

Soziale Integration

Die meisten Spezialdienste in Frankreich werden heute von Verbänden angeboten. Diese Dienste müssen aus zwei Gründen einer Genehmigung unterliegen: zum einen, um eine qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten, und zum anderen, weil sie Mittel der öffentlichen Hand erhalten.

Behindertengerechte Umwelt

In Frankreich gibt es eine ganze Reihe von Schriftstücken, die die Verpflichtung enthalten, öffentliche Gebäude, neue Wohngebäude und Verkehrsmittel behindertengerecht zu gestalten.

Insbesondere muß für jede Baugenehmigung die Stellungnahme eines auf Departementebene tätigen Ausschusses für Sicherheit und Zugänglichkeit eingeholt werden, der sich aus Beamten der Abteilung für öffentliche Arbeiten, Vertretern der Feuerwehr und der Verbände zusammensetzt. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für umfangreiche Renovierungsmaßnahmen.

Für Fragen der Verkehrsmittel unterhält das Ministerium für Verkehr einen Verbindungsausschuß für Beförderung von Behinderten, der bei allen Entwicklungsvorhaben des öffentlichen Verkehrs zu Rate gezogen wird. Er setzt sich aus Beamten und Vertretern von staatlichen Stellen und Verbänden zusammen.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Nationaler Behindertenbeirat und Rat für berufliche Wiedereingliederung

Bei der Ausarbeitung politischer Vorschläge ziehen die Minister je nach Thematik entweder den Nationalen Behindertenbeirat oder den Rat für berufliche Wiedereingliederung hinzu. Gemäß dem Gesetz vom 30. Juni 1975 gehören dem Nationalen Behindertenbeirat Vertreter der Nutzerverbände sowie der betroffenen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen an. Seine Stellungnahme wird zu den Entwürfen von ministeriellen, Behinderte betreffenden Schriftstücken eingeholt.

Beim Rat für berufliche Wiedereingliederung handelt es sich um ein Beratungsgremium mit der Aufgabe, den Arbeitsminister über die Förderung von öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Rehabilitation, Umschulung und beruflichen Bildung, Wiedereingliederung und Arbeitsvermittlung und die Einrichtung

von geschützter Beschäftigung zu informieren.

Nationaler/Regionaler Ausschuß für Gesundheit und soziale Organisation

Der Nationale/Regionale Ausschuß für Gesundheit und soziale Organisation ist auf nationaler bzw. regionaler Ebene für die Evaluierung von Anforderungen zuständig. Darüber hinaus gibt er eine Stellungnahme ab, inwieweit die Schaffung oder Umgestaltung von Einrichtungen oder Dienstleistungen im Gesundheitswesen oder im sozialen Bereich nützlich wäre.

Ausschuß der Behinderten und Eltern von behinderten Kindern vertretenden Verbände

Beim Ausschuß der Behinderte und Eltern von behinderten Kindern vertretenden Verbände handelt es sich um einen informellen Zusammenschluß von nationalen Verbänden von Behinderten, Eltern

und Diensten. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Probleme, denen sich Behinderte gegenübersehen, zu untersuchen und bekannt zu machen sowie bei den Behörden darauf hinzuwirken, daß der Versuch unternommen wird, Lösungen zu finden, insbesondere dann, wenn neue Gesetze in Vorbereitung sind.

Nationale Vereinigung privater Gesundheits- und Sozialeinrichtungen

Die Nationale Vereinigung privater Gesundheits- und Sozialeinrichtungen hat die folgende Aufgabe:

- Unterstützung und Koordinierung von Vorschlägen und Initiativen der Verbände des Gesundheits- und Sozialbereichs;
- Bereitstellung eines Diskussionsforums für alle Partner
- Vertretung von Verbänden des Gesundheits- und Sozialbereichs bei Kontakten mit nationalen und lokalen Behörden;
- technische Unterstützung für Gesundheitsverbände durch Entwicklung ihrer Management-fähigkeiten.

Nationales Zentrum für technische Studien und Forschung über Behinderungen

Das Nationale Zentrum für technische Studien und Forschung über Behinderungen ist eine halbstaatliche Körperschaft und dient Ministerien, Verbänden, Praktikern, Unternehmen sowie Studien- und Forschungseinrichtungen als Forum. Seine Aufgabe besteht darin, Studien- und Forschungsarbeiten durchzuführen und Informationen über Behinderungen zusammenzustellen und zu verbreiten.

Verbindungsausschuß für Beförderung von Behinderten

Bei allen Entwicklungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs wird ein Verbindungsausschuß für Beförderung von Behinderten zu Rate gezogen. Er setzt sich aus Beamten und Vertretern von staatlicher Stellen und Verbänden zusammen.

Sonstige

Die meisten Spezialdienste in Frankreich werden heute von Verbänden angeboten. Die Strategie des Fonds für die berufliche Eingliederung von Behinderten wurde von einer großen Zahl von Vertretern der Verbände, Behörden, Arbeitgeber und Gewerkschaften festgelegt, die an der Durchführung des Gesetzes vom 10. Juli 1987 beteiligt sind. Darüber hinaus finden sich alle für die berufliche Eingliederung zuständigen Partner in Integrationsprogrammen auf Departementsebene zusammen.

Auf Departements- und Gemeindeebene existieren der Regionalrat und der Generalrat. Diese spielen eine wichtige Rolle im täglichen Leben von Behinderten. Der Regionalrat ist für Berufsausbildung, Regionalplanung, kulturelles und soziales Leben, Gesundheit und soziale Maßnahmen zuständig.

Der Generalrat ist für Sozialhilfe, häusliche Hilfe, Pflege, Pflegeheime, Essen auf Rädern sowie Unterstützung für Kinder und Unterbringung zuständig.

IRLAND

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform
- Behördenübergreifende Task-Force
- Nationale Behindertenstelle

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Irischer Behindertenrat

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Rechtsberatungsstelle, unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform
- Direktor für Untersuchungen in Gleichstellungsangelegenheiten, unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten
- Revenue Commissioners
- Gemeinschaften

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten
- Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder
- Regionale Gesundheitsbehörden
- Gemeinschaften

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für das Bildungswesen

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder
- Nationale Wiedereingliederungsstelle
- Regionale Gesundheitsbehörden

D3. Beschäftigung

- Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder
- Regionale Gesundheitsbehörden
- Nationale Wiedereingliederungsstelle
- Gleichstellungsbehörde

D4. Gesundheit

- Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder
- Regionale Gesundheitsbehörden
- Allgemeiner medizinischer Dienst

D5. Soziale Integration

- Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform
- Ministerium für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten
- Regionale Gesundheitsbehörden

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für Umweltfragen und örtliche Selbstverwaltung
- Gemeinden

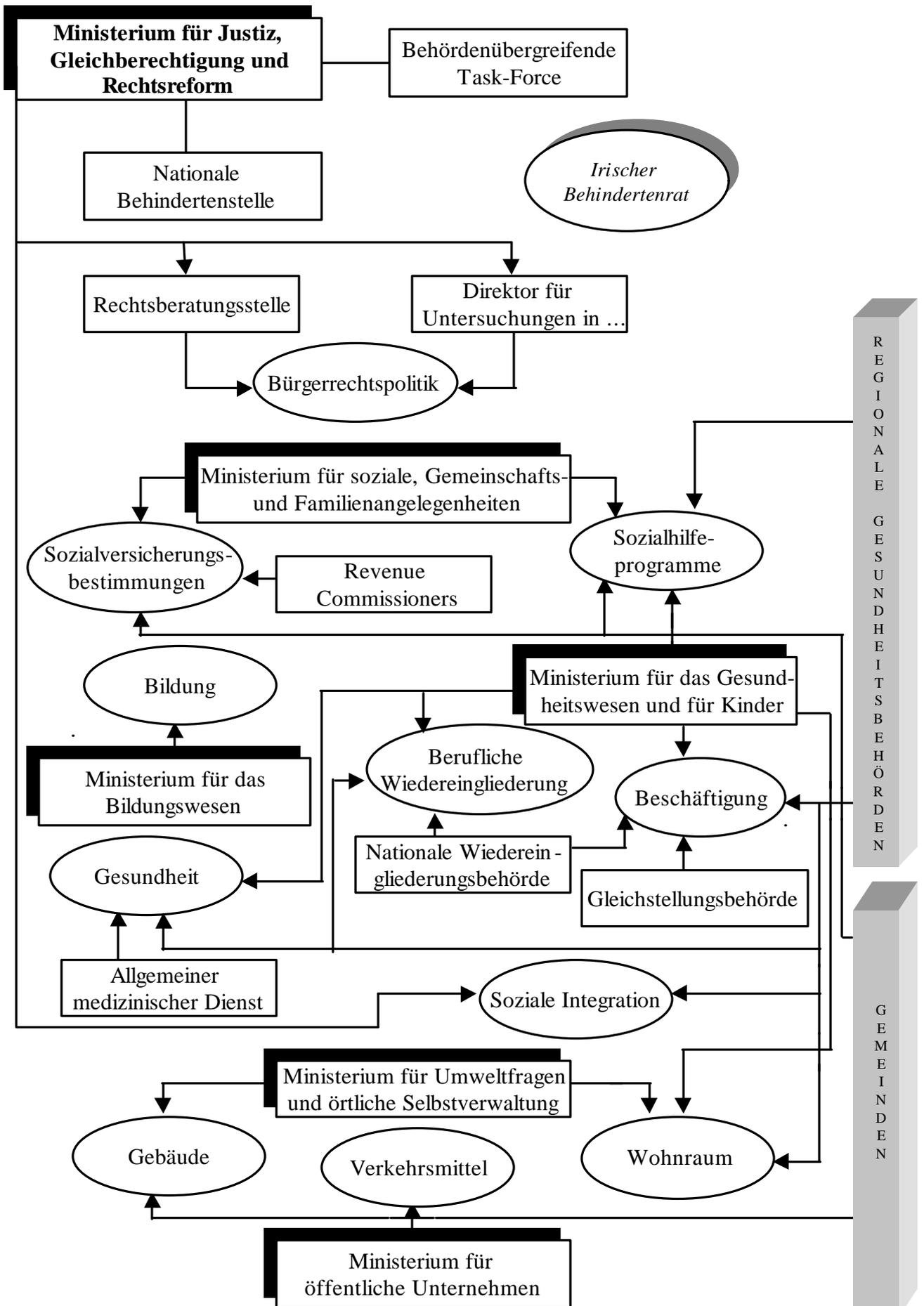
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für öffentliche Unternehmen

E3. Wohnraum

- Ministerium für Umweltfragen und örtliche Selbstverwaltung
- Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder
- Regionale Gesundheitsbehörden

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Die irische Regierung hat seit 1993 eine Reihe wichtiger Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit von behinderten Menschen ergriffen, darunter die Bildung der Kommission über die Lage der behinderten Menschen. Sie hat ferner die Einrichtung des Irischen Behindertenrates erleichtert.

Am 18. November 1997 gab die irische Regierung ihre Absicht bekannt, eine Nationale Behindertenstelle und einen Behindertendienst zu schaffen. Es wurde eine Gründungsgruppe gebildet, die Vorschläge zu diesen Fragen an die Regierung entwerfen und Empfehlungen aussprechen sollte, welche staatliche(n) Stelle(n) künftig für die Beschäftigung von Behinderten zuständig sein sollte(n). Die Gruppe legte im Juni 1998 ihren Bericht vor, und Ende Juli ernannte die Regierung die Mitglieder der Nationalen Behindertenstelle, die ihre Arbeit im Januar 1999 aufnehmen soll. Die Regierung kündigte ferner an, daß unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten ein Behindertendienst eingerichtet würde und daß die Zuständigkeit für die Beschäftigung von Behinderten vom Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder auf das Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung übertragen würde. Es wurde ein Initiativprogramm in Angriff genommen, um der Marginalisierung Einhalt zu gebieten und dafür zu sorgen, daß die volle Gleichberechtigung behinderter Menschen zum Ausdruck gebracht wird.

Bürgerrechte

Im Januar 1993 wurde das Ministerium für Gleichberechtigung und Rechtsreform, jetzt Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform, geschaffen. Der Minister ist dafür zuständig, die Gleichbehandlung von behinderten, benachteiligten oder

diskriminierten Menschen durch institutionelle, administrative und rechtliche Reformen zu fördern und zu verwirklichen.

Ende 1993 bildete der Minister eine Kommission über die Lage der behinderten Menschen, die Vorschläge erarbeiten sollte, wie sichergestellt werden kann, daß Behinderte ihre Rechte auf Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben im vollen Umfang ihrer Möglichkeiten wahrnehmen können. Im November 1996 legte die Kommission ihren Bericht vor. Es wurde eine behördenübergreifende Task-Force unter dem Vorsitz des Ministeriums für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform gebildet, die auf der Grundlage des Berichts einen Aktionsplan für die Rechte von Behinderten ausarbeiten sollte.

Der Minister verfolgt ein umfassendes Programm für eine Reform des Familienrechts, der Rechte von Frauen und Behinderten. Er ist zuständig für die Verwaltung eines zivilrechtlichen Rechtshilfesystems, das gleichen Rechtszugang unabhängig vom Einkommen gewährleisten soll; hierzu dient ihm die Rechtsberatungsstelle.

Beschäftigung

Die Regierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein Behindertengesetz zu verabschieden, in dem die Rechte von behinderten Menschen ebenso festgeschrieben sind wie eine Regreßmöglichkeit für Personen, deren Rechte mißachtet wurden. 1996 hat das irische Parlament zwei Antidiskriminierungsgesetze verabschiedet: das Gesetz über die Gleichstellung am Arbeitsplatz, das die Diskriminierung am Arbeitsplatz verbietet, sowie das Gleichstellungsgesetz, das Diskriminierung bei der Erbringung von Dienstleistungen verbieten kann. Behinderte sind eine der

Gruppen, auf die diese beiden Gesetze abzielen. Da beide Gesetze vom Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurden, erarbeitet die Regierung derzeit anhand der im Urteil des obersten Gerichtshofs enthaltenen Vorgaben den Entwurf für ein neues Gleichstellungsgesetz. Das Gesetz über die Gleichstellung am Arbeitsplatz trat am 18. Juni 1998 in Kraft.

Laut dem Gesetz liegt Diskriminierung dann vor, wenn eine Person schlechter als eine andere behandelt wird, wurde oder würde. Das Diskriminierungsverbot nennt neun klar definierte Formen von Diskriminierung, darunter die aufgrund von Behinderung. Das Gesetz gilt für Mitarbeiter des öffentlichen und des privaten Sektors ebenso wie für Einstellungs- und Ausbildungsbewerber. Es verbietet Diskriminierung bei der Einstellung und am Arbeitsplatz und erlaubt spezielle Maßnahmen zugunsten von Behinderten mit dem Ziel, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt zu fördern. Ein Arbeitgeber muß alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Bedürfnissen einer behinderten Person gerecht zu werden, es sei denn, er kann nachweisen, daß dies für ihn mit mehr als nominellen Kosten verbunden ist.

Gemäß dem Gesetz wird eine Gleichstellungsbehörde geschaffen, die die gesetzliche Pflicht hat, auf die Abschaffung von Diskriminierung und die Förderung von Chancengleichheit in der

Beschäftigung auch für Behinderte hinzuarbeiten. Es werden neue Verhaltenskodizes entwickelt werden, denen der Minister Gesetzeskraft verliehen wird. Sie werden als Beweismittel zugelassen und zur Ermittlung einschlägiger Fälle herangezogen werden.

Im Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform wird ein neues öffentliches Amt geschaffen, das des Direktors für Untersuchungen in Gleichstellungsangelegenheiten. Dies wird die Hauptanlaufstelle für Regreßforderungen nach dem Gesetz sein. Der Direktor für Untersuchungen in Gleichstellungsangelegenheiten wird jeden ihm vorgelegten Fall prüfen und eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung ist bindend und über das Bezirksgericht einklagbar.

Das Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform hat ein beachtliches Gesetzgebungsprogramm. Seine Rolle als unmittelbarer Erbringer von Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit erfüllt es hauptsächlich über die seiner Schirmherrschaft unterstellten Stellen wie Rechtsberatungsstelle, die Behörde für Gleichstellung am Arbeitsplatz, inzwischen ersetzt durch die Gleichstellungsbehörde, sowie den Direktor für Untersuchungen in Gleichstellungsangelegenheiten.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Kommission über die Lage der behinderten Menschen

Die Kommission über die Lage der behinderten Menschen wurde am 29. November 1993 eingerichtet. Die wichtigsten Richtlinien für ihre Arbeit lauteten: Beratung der Regierung zu den erforderlichen praktischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, daß

behinderte Menschen ihre Rechte auf Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben im vollen Umfang ihrer Möglichkeiten wahrnehmen können; Untersuchung der gegenwärtigen Lage von Behinderten und der Organisation und Angemessenheit vorhandener Dienste, die ihren Bedürfnissen nachkommen sollen; Ausarbeitung von

Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen in Gesetzgebung, Politik, Organisation, Praktiken und Strukturen, um dafür zu sorgen, daß die Bedürfnisse behinderter Menschen in kohärenter, umfassender und kostengünstiger Form erfüllt werden.

Die Kommission führte die umfassendste Untersuchung zur Lage von Behinderten in der Geschichte Irlands durch. Sie veranstaltete landesweit 30 öffentliche Anhörungen in behindertengerechten Räumlichkeiten, bei denen Behinderte, ihre Familien und Betreuer Gelegenheit erhielten, ihre Meinungen zu den Fragen, die ihr Leben betreffen, zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus gingen 600 schriftliche Stellungnahmen ein. Der Bericht der Kommission wurde am 18. November 1996 veröffentlicht.

Überwachungsausschuß zum Kommissionsbericht

Der Überwachungsausschuß, der die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission überwacht, wurde im April 1997 gebildet. In ihm sind Behinderte vertretende Organisationen, Behinderte, ihre Familien und Betreuer sowie Dienstleister, Sozialpartner und Ministerien vertreten.

Die Richtlinien für die Arbeit des Überwachungsausschusses lauten:

- Beratung der behördenübergreifenden Task-Force bei der Festlegung der Priorität der einzelnen Empfehlungen der Kommission über die Lage der behinderten Menschen;
- Assistenz und Unterstützung für die Task-Force im erforderlichen Rahmen, um die Ausarbeitung des Aktionsplans für die Rechte von Behinderten zu erleichtern;
- Beratung des Ministeriums für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform und Unterbreitung von Vorschlägen an das Ministerium;

- Überwachung der Umsetzung der von der Regierung angenommenen Empfehlungen der Kommission über die Lage der behinderten Menschen.

Behördenübergreifende Task-Force

Im Anschluß an die Veröffentlichung des Berichts wurde unter dem Vorsitz des Ministeriums für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform die behördenübergreifende Task-Force eingerichtet, die auf der Grundlage des Berichts einen Aktionsplan für die Rechte von Behinderten ausarbeiten sollte. Der Task-Force gehören im wesentlichen die Ministerien an, die am meisten von dem Bericht betroffen sind. Sie befaßt sich darüber hinaus mit dem Bericht der Gutachtergruppe für Gesundheitsdienste und persönliche Sozialdienste für körperlich und sensorisch behinderte Menschen, den das Ministerium für das Gesundheitswesen im Dezember 1996 zusammen mit Empfehlungen der Kommission zu Gesundheitsfragen veröffentlichte.

Irischer Behindertenrat (früher Rat für die Lage der behinderten Menschen)

Am 6. April 1995 richtete der Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform eine Ad-hoc-Gruppe ein, die die Bildung des Rates für die Lage der behinderten Menschen erleichtern sollte. Die Arbeit der Ad-hoc-Gruppe mündete in der Einrichtung des Interimsrates für Behinderte am 11. März 1997, der vom Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform finanziert wurde. Mit der Einsetzung des endgültigen Behindertenrates wird für 1999 gerechnet.

ITALIEN

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium für soziale Angelegenheiten
- Interministerieller Ständiger Ausschuß für Behinderte
- Ständiger Ausschuß für Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen (Ständige Konferenz)

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Rat der Verbände von Behinderten und ihren Familien

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Alle Minister
- Regionen

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Minister des Innern
- Regional-, Provinz- und Kommunalbehörden

C2. Sozialhilfeprogramme

- Regional-, Provinz- und Kommunalbehörden

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Minister für das Schulwesen
- Minister für das Hochschulwesen und für wissenschaftliche und technische Forschung
- Provinzdirektor für das Schulwesen

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Minister für Beschäftigung und Wohlfahrt
- Regionalbehörden

D3. Beschäftigung

- Minister für Beschäftigung und Wohlfahrt
- Regionalbehörden

D4. Gesundheit

- Minister für das Gesundheitswesen
- Nationaler Gesundheitsdienst
- Örtliche Gesundheitsbehörden

D5. Soziale Integration

- Minister für das Gesundheitswesen
- Minister für soziale Angelegenheiten
- Regional-, Provinz- und Kommunalbehörden

D6. Informationstechnologie

- Minister für Kommunikation

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Minister für öffentliche Arbeiten

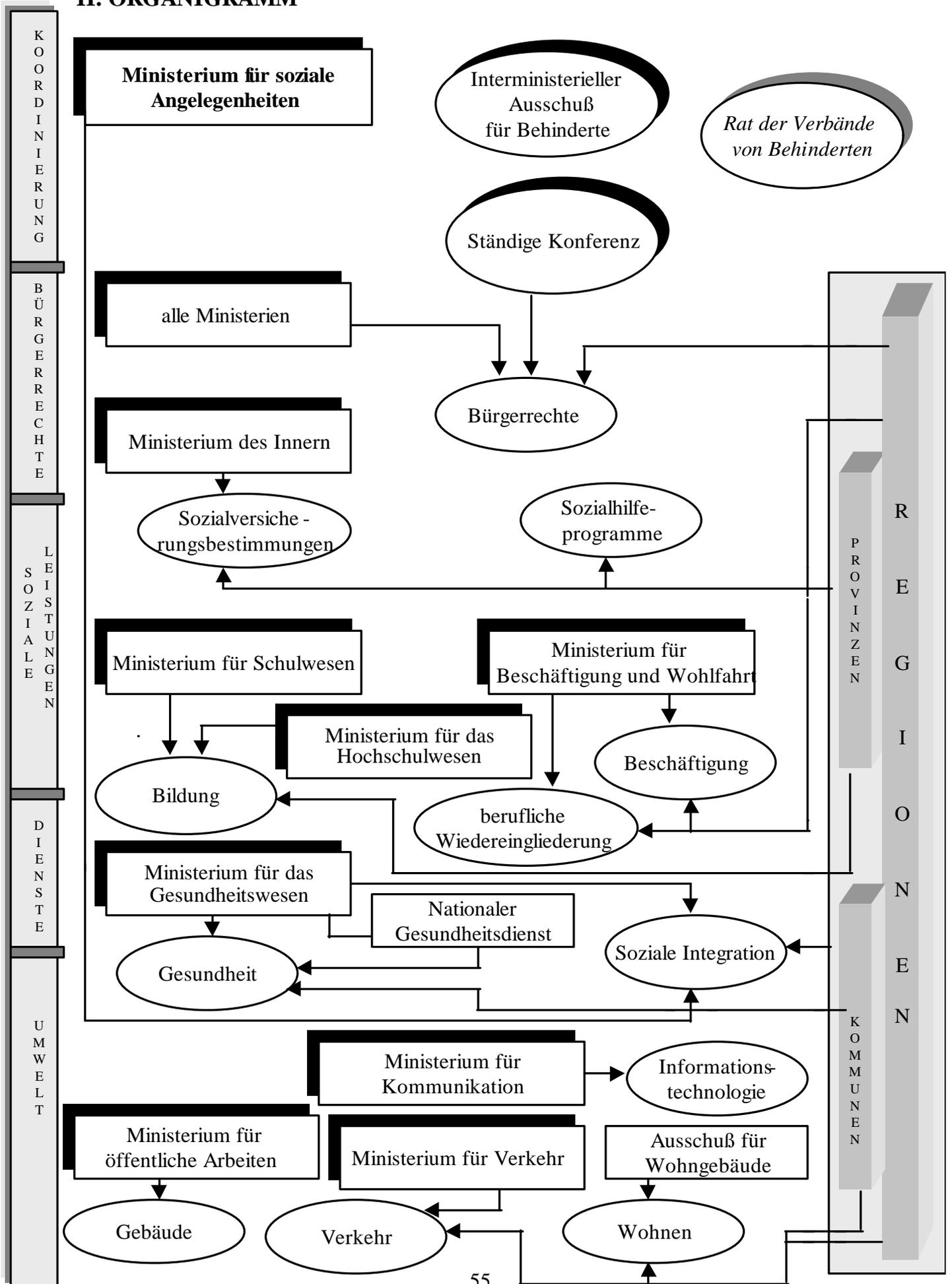
E2. Verkehrsmittel

- Minister für Verkehr
- Regional- und Kommunalbehörden

E3. Wohnraum

- Regional- und Kommunalbehörden
- Ausschuß für Wohngebäude

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Das Gesetz 104/92, das den Titel 'Rahmengesetz über die Pflege, soziale Integration und die Rechte von behinderten Menschen' trägt, ist eine Erklärung zur Politik und Strategie zugunsten behinderter Menschen. Es umfaßt Fragen der Prophylaxe und Diagnose, der Behandlung und Rehabilitation, der häuslichen Hilfe und persönlichen Assistenz, des Rechts auf Bildung ebenso wie des Rechts auf schulische, berufliche und soziale Integration. Darüber hinaus enthält es einige spezifische Maßnahmen zur Förderung der 'vollständigen Eingliederung in die Arbeitswelt' sowie zur behindertengerechten Gestaltung von Gebäuden und Verkehrsmitteln.

Zum Thema Integration deckt das Gesetz eine breite Palette von Maßnahmen ab, darunter:

- personenbezogene Pflegedienste,
- Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie technischen Hilfsmitteln,
- berufliche Bildung und individuelle Beschäftigungspläne,
- Tagesstätten für soziale, Freizeit- und Bildungszwecke,
- Anpassung von Geräten und Anlagen für Bildungs- und Sportzwecke,
- direkte Maßnahmen zur Überwindung architektonischer Hindernisse,
- Zugang zu öffentlichen und speziellen Verkehrsmitteln und Hilfe bei der Verwendung von privaten Transportmitteln.

Im wesentlichen verfolgt dieses Gesetz das Ziel, Hindernisse zu beseitigen, den Zugang zu verbessern und generell behinderte Menschen in die Lage zu versetzen, die innerhalb der allgemeinen Gesellschaft verfügbaren Dienstleistungen und Einrichtungen des Mainstream zu nutzen. Eine einheitliche Umsetzung des Rahmengesetzes im ganzen Land wird angestrebt. Das Rahmengesetz über-

trägt dem Minister für soziale Angelegenheiten die Zuständigkeit für die Koordinierung und Förderung der Unterstützung für Behinderte sowie für die Bewertung und Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Direktion für die Koordinierung und Überwachung der Behindertenpolitik und das (im Ministerium für soziale Angelegenheiten angesiedelte) Amt für die Belange von Behinderten, Familien, älteren Menschen und Randgruppen spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Politik zugunsten von Behinderten.

In diesem Zusammenhang hat der Minister für soziale Angelegenheiten eine Reihe von Zielen verfolgt, darunter u. a.:

- fortlaufende Bewertung aller Gesetze, die sich mit der Behinderten-thematik befassen,
- Stärkung von Koordinierungsaktivitäten,
- bessere Umsetzung der Behindertenpolitik, insbesondere in Bezug auf:
 - die Kompetenzen der Regionen und Kommunen
 - die Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen
 - EU-Initiativen.

Der Interministerielle Ständige Ausschuß für Behinderte setzt sich aus je einem Vertreter der Ministerien für soziale Angelegenheiten, für öffentliche Verwaltung, des Innern, der Finanzen, für das Staatsvermögen, für das Schulwesen, für das Gesundheitswesen, für Beschäftigung und Wohlfahrt, für das Hochschulwesen und für wissenschaftliche und technische Forschung sowie Vertretern des Italienischen Gemeindebunds, der Liga der autonomen Gebietskörperschaften, der Union der italienischen Provinzen, der Regions- und Provinzpräsidenten, Fachleuten, Forschungseinrichtungen und -organisationen und der Gewerkschaften zusammen.

Die Ständige Konferenz des Staates und der Regionen und die Ständige Konferenz des Staates und der Städte sind zuständig für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen, den autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie den Städten.

Die beiden Konferenzen ermitteln auf institutioneller Ebene das Ausmaß der Probleme, denen sich Behinderte gegenübersehen. Gleichzeitig stärken sie die Verbindungen zwischen den Behindertenpolitiken, die ganzheitliche und koordinierte Maßnahmen seitens des Staates, der Regionen und der Städte erfordern.

Soziale Sicherheit und Sozialhilfe

Italien befindet sich gegenwärtig in einer Übergangsphase, in der der Wohlfahrtsstaat neu definiert wird. In diesem Zusammenhang werden die Bewertung von Erwerbsunfähigkeit und Behinderung neu formuliert und gebräuchliche Instrumente und Methoden untersucht. Ferner haben die neue Struktur der Zentren für persönliche Assistenz und Rehabilitation und die neuen organisatorischen und Finanzierungslösungen zu einer weiteren Dezentralisierung der Funktionen innerhalb der Gemeinschaft geführt und die Qualität der Hilfeleistungen für Behinderte verbessert. Für diesen Prozeß müssen innerhalb der Netzwerke der Gemeinschaftsdienste Maßnahmen ergriffen werden.

Der kürzlich von der Regierung verabschiedete Wirtschafts- und Finanzplan sieht vor, daß der Minister für soziale Angelegenheiten eine weitergehende koordinierende Rolle spielen wird, die auf innovative Maßnahmen, Unterstützung und Anreize für das Management von sozialen Projekten abzielt, die den Be-

dürfnissen aller Bürger im ganzen Land gerecht werden.

Es ist daher eine neue, mit besonderen Mitteln ausgestattete Sozialpolitik geplant, um folgendes zu gewährleisten:

- einen garantierten Mindestlebensstandard,
- Steuerermäßigungen für Familien mit behinderten Angehörigen,
- bessere Lebensqualität für Mehrfachbehinderte,
- wirksame Maßnahmen in den Bereichen Prophylaxe, Rehabilitation und Umgestaltung der Netzwerke der Gemeinschaftsdienste.

Als weitere Entwicklungen sind zu nennen:

- ein Sozialfonds beim Ministerium für soziale Angelegenheiten,
- ein Fonds für Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind,
- Fonds für neue Berufsbildungsinitiativen.

Bildung

Die Zuständigkeit dafür, daß im Rahmen der Lehrerausbildung das erforderliche Wissen vermittelt wird, um die Eingliederung von behinderten Menschen in Schulen und Universitäten sicherzustellen, liegt beim Minister für das Schulwesen. Er wird seine Entscheidungen in Abstimmung mit den Ministern für soziale Angelegenheiten und für das Gesundheitswesen sowie dem Minister für das Hochschulwesen und für wissenschaftliche und technische Forschung treffen.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Interministerieller Ständiger Ausschuß für Behinderte

Der Interministerielle Ständige Ausschuß für Behinderte wird durch Ministerialerlaß gebildet. Zu seinen Aufgaben zählen Überwachung, Beratung, Untersuchung und Konzipierung von Vorschlägen für die Behindertenpolitik. Der Ausschuß tritt auf Anforderung des Ministers für soziale Angelegenheiten zusammen.

Rat der Verbände von Behinderten und ihren Familien

Der Rat der Verbände von Behinderten und ihren Familien wird durch Ministerialerlaß gebildet. Ihm gehören Vertreter von 30 Mitgliedsverbänden an, die von den beiden nationalen Behindertenräten ernannt wurden.

Arbeitsgruppen für Bildungsfragen

Alle Bildungsministerien auf Provinzebene müssen eine Arbeitsgruppe einrichten, um die Eingliederung von Behinderten in die Schulen herbeizuführen. Mitglieder einer jeden Arbeitsgruppe sind ein (vom Direktor für das Schulwesen ernannter) fachkundiger Inspekteur, ein Bildungsexperte, zwei von den Kommunen benannte Fachleute, zwei Experten der kommunalen Gesundheitsbehörde sowie drei Sachverständige. Letztere werden von den Behindertenverbänden entsandt, die auf Provinzebene am repräsentativsten sind.

LUXEMBURG

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Minister für Behinderte (Familienministerium)
- Behindertenrat

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Info-Handicap

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Minister für Behinderte

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für soziale Sicherheit (Krankenversicherung, Angehörigenversicherung)

C2. Sozialhilfeprogramme

- Familienministerium / Nationaler Solidaritätsfonds

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Abteilung für Sonderschulwesen, dem Minister für Bildung und dem Minister für Behinderte unterstellt

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Abteilung für behinderte Arbeitnehmer, dem Minister für Arbeit und Beschäftigung und dem Minister für Behinderte unterstellt

D3. Beschäftigung

- Abteilung für behinderte Arbeitnehmer, dem Minister für Arbeit und Beschäftigung und dem Minister für Behinderte unterstellt

D4. Gesundheit

- Minister für Gesundheit
- Minister für Behinderte

D5. Soziale Integration

- Minister für Behinderte

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Minister für Behinderte
- Ministerium für öffentliche Arbeiten

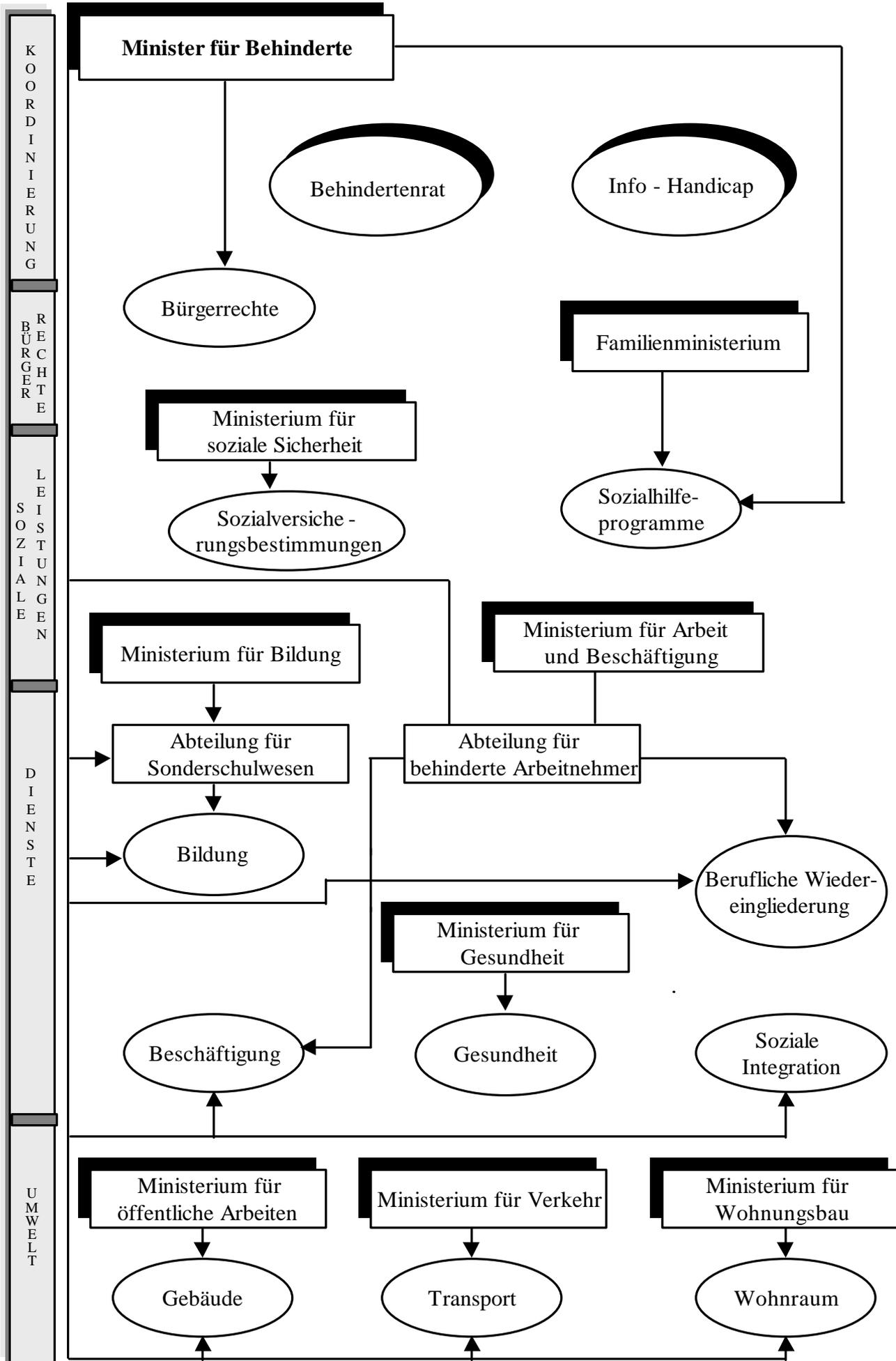
E2. Verkehrsmittel

- Minister für Behinderte
- Ministerium für Verkehr

E3. Wohnraum

- Minister für Behinderte
- Ministerium für Wohnungsbau

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Die behinderte Menschen betreffenden Politiken werden ministeriumsübergreifend unter der Schirmherrschaft des Ministers für Behinderte koordiniert. Es ist Aufgabe des Ministeriums für Behinderte, für eine Koordinierung der Politiken der einzelnen Abteilungen in den Ministerien zu sorgen.

Der Minister für Behinderte macht Vorschläge für die Zusammenarbeit der zuständigen Personen in den folgenden vorrangigen Bereichen:

Bildung

Ziel ist die schulische Eingliederung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und die Verbindung von Regel- und Sonderschulklassen auf der Grundlage eines individuellen Bildungsplans für jedes einzelne Kind. Darüber hinaus existiert ein Plan für die Umgestaltung der Lehrergrundausbildung und -fortbildung, um der Bildung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Berufliche Bildung und Beschäftigung

Gegenwärtig werden vorbereitende Maßnahmen getroffen, um die Ausbildungsstrukturen in die Arbeitsumgebung zu verlagern und behinderten

Menschen die freie Wahl ihrer Ausbildung zu garantieren.

Es müssen verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, daß das Gesetz vom 12. November 1991 über behinderte Arbeitnehmer einen wirksamen Beitrag zur Eingliederung von behinderten Menschen in das Arbeitsleben leistet.

Des Weiteren ist offenkundig geworden, daß Spezialausstattungen für Behinderte benötigt werden, die an amtlichen Eignungsprüfungen teilnehmen möchten.

Das Angebot an geschützter Beschäftigung muß erweitert werden, ebenso müssen geschützte Werkstätten lokal zur Verfügung stehen.

Soziale Integration

Durch die Dezentralisierung der großen Spezialeinrichtungen soll der individuellen Unterbringung in normaler Umgebung, in der die benötigten Dienste vorhanden sind, Vorrang gegeben werden.

Behindertengerechte Umwelt

Eine Gesetzesvorlage zur behindertengerechteren Gestaltung von öffentlich zugänglichen staatlichen und städtischen Gebäuden befindet sich in Vorbereitung.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Behindertenrat

Der Behindertenrat ist das einzige Beratungsgremium für Behindertenpolitik. Er wurde durch die vom Gesundheits- und vom Familienminister gemeinsam erlassene Verordnung vom 13. Dezember 1985 geschaffen.

Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die allgemeinen Probleme von Menschen mit klinischen Behinderungen zu untersuchen, Stellungnahmen zu Fragen abzugeben, die ihm von der Regierung vorgelegt werden, sowie der Regierung von sich aus relevante Vorschläge zu unterbreiten.

Der Rat setzt sich vor allem aus Vertretern der Ministerien sowie fünf Vertretern von Behindertenverbänden zusammen.

Er soll so umstrukturiert werden, daß die Vertreter von Behindertenverbänden (Verbänden der Behinderten selbst und Verbänden für Behinderte) die Mehrheit stellen.

Info-Handicap

Info-Handicap ist eine gemeinnützige Organisation, die von 16 im Behindertenbereich tätigen Organisationen gegründet wurde. Die Organisation hat eine Vereinbarung mit dem Familienministerium getroffen. Gegenwärtig gehören Info-Handicap 39 Mitgliedsorganisationen an. 1994 wurde Info-Handicap gebeten, ein nationales Informationszentrum als Behindertenforum einzurichten und zu unterhalten.

NIEDERLANDE

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport
- Interministerieller Ausschuß für eine kohärente und koordinierte Politik zugunsten behinderter und/oder chronisch kranker Menschen
- Nationale Behörde für Kranken- und Invaliditätsversicherungen
- Rat für Sozial- und Kulturpolitik
- Kommission für Sozial- und Kulturpolitik

A2. Nichtstaatliche Stellen

- "Die private Initiative":
- Niederländisches Behindertenforum - für die Belange körperlich und sensorisch behinderter Menschen
- Verband der Elternvereinigungen – für die Belange geistig behinderter Menschen
- Stiftung für Anbieter von Diensten für Behinderte
- Verband der Organisationen für chronisch Kranke

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Minister für innere Angelegenheiten
- Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport
- Minister der Justiz

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen
- Verwaltungsbehörden

C2. Sozialhilfeprogramme

- Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen
- Gemeinden

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Gemeinden
- Schulen

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen
- Berufsbildungszentren für Behinderte
- Verwaltungsbehörden

D3. Beschäftigung

- Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen
- Gemeinden
- Arbeitsämter
- Verwaltungsbehörden

D4. Gesundheit

- Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport
- Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen
- Nationale Behörde für Kranken- und Invaliditätsversicherungen
- Krankenversicherer
- Gemeinden

D5. Soziale Integration

- Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport
- Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen
- Gemeinden
- Verwaltungsbehörden

D6. Informationstechnologie

- Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen
- Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten
- Gemeinden

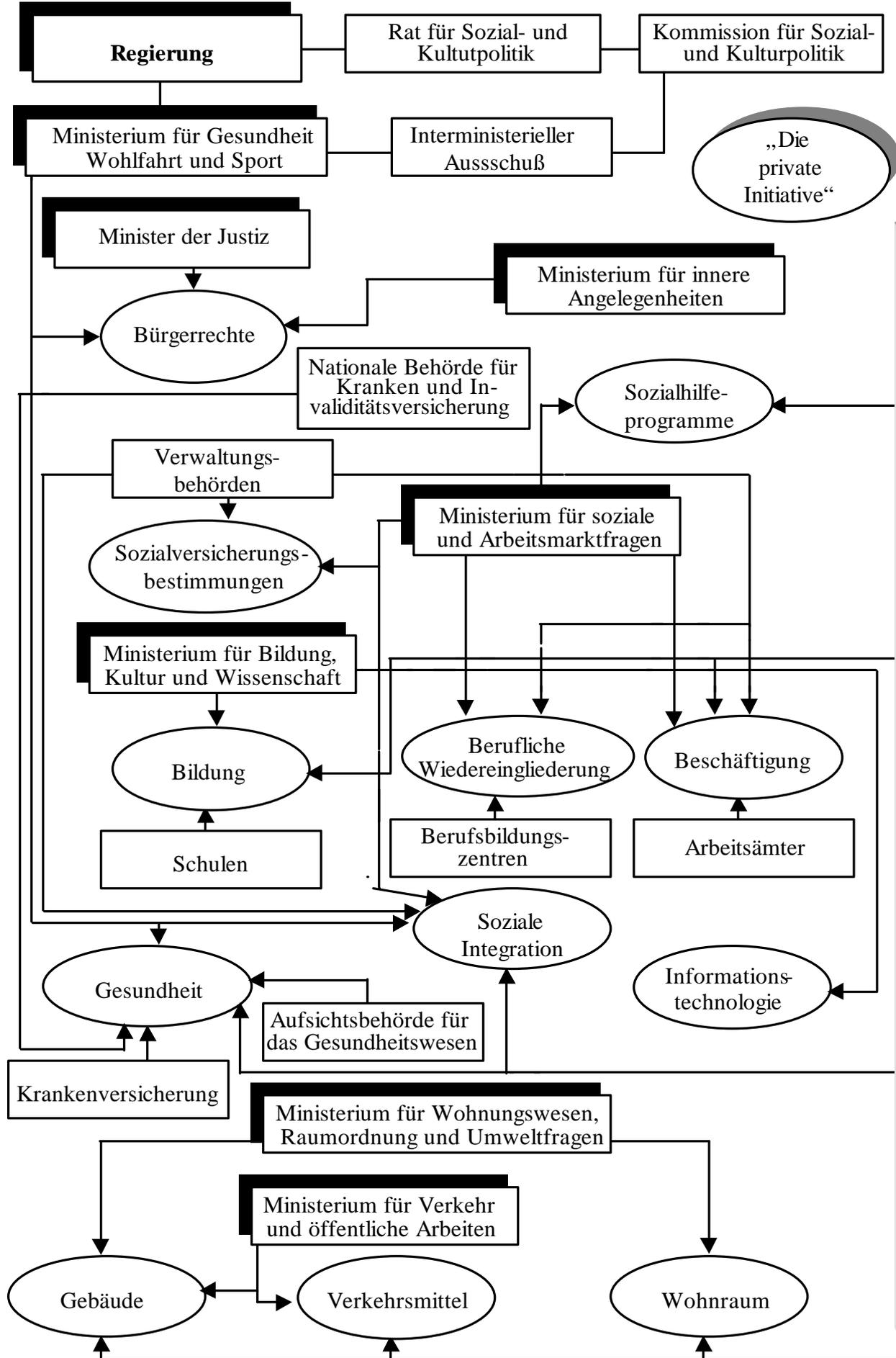
E2. Verkehrsmittel

- Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten
- Beförderungsunternehmen
- Gemeinden

E3. Wohnraum

- Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen
- Gemeinden

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Für die Koordinierung der Behindertenpolitik ist der Staatssekretär des Ministers für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport zuständig. 1968 wurde ein interministerieller Ausschuß gebildet, um die Politik in diesem Bereich zu entwickeln und zu verbessern. Inzwischen lautet der Name des Ausschusses "Interministerieller Ausschuß für eine kohärente und koordinierte Politik zugunsten behinderter und/oder chronisch kranker Menschen".

Dieser Interministerielle Ausschuß koordiniert die Maßnahmen der verschiedenen Ministerien zur Unterstützung von behinderten Menschen. Neben dem Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport sind die Ministerien für soziale und Arbeitsmarktfragen, für Verkehr und öffentliche Arbeiten, für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen sowie für Bildung, Kultur und Wissenschaft in dem interministeriellen Ausschuß vertreten. Die Ministerien für innere Angelegenheiten, für Verteidigung und der Justiz sind im Bedarfsfall vertreten, während das Finanzministerium als Beobachter teilnimmt. Vorsitz und Sekretariat liegen beim Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport.

Der Interministerielle Ausschuß befaßt sich vorrangig mit Fragen des Wohnraums, der Bildung, Beschäftigung, Mobilität und Gesundheitsfürsorge.

Über den Rat für Sozial- und Kulturpolitik berät der Ausschuß die Ministerien und das Kabinett. Außerdem bildet er regelmäßig Ausschüsse, die sich mit bestimmten Themen befassen oder Empfehlungen ausarbeiten. Einige von ihnen sind ständige Ausschüsse, wie z. B. die Zentrale Koordinationsstelle zur

Förderung einer behindertengerechten Umwelt und der Ausschuß für Information, Überwachung und Forschung. Andere werden ad hoc gebildet, beispielsweise die Arbeitsgruppe für die Chancengleichheit behinderter Menschen und der Ausschuß für Gebärdensprache.

Der Interministerielle Ausschuß zieht regelmäßig oder ad hoc Organisationen für körperlich und geistig Behinderte zu Rate: "die private Initiative", d. h. das Niederländische Behindertenforum für die Belange von körperlich oder sensorisch behinderten Menschen, den Verband der Elternvereinigungen für die Belange von geistig behinderten Menschen, die Stiftung für Anbieter von Diensten für Behinderte und den Verband der Organisationen für chronisch Kranke.

1995 wurde das sektorübergreifende Mehrjahresprogramm für Behindertenpolitik (1995-1998) -- "Grenzen überwinden" aufgestellt. Es gibt den Rahmen für die Pläne der Regierung gemäß den folgenden fünf Grundprinzipien vor:

- gleiche Rechte, gleiche Pflichten und gleiche Behandlung;
- Eingliederung und Teilhabe;
- wo erforderlich: Schutz und Entschädigung.

Die Prinzipien wurden auf Grundlage der folgenden vier Ziele aufgestellt:

1. bessere Befähigung von behinderten und/oder chronisch kranken Menschen, ihre Probleme selbst zu lösen, beispielsweise durch Einführung eines personenbezogenen Budgets;
2. Förderung der Eingliederung und Teilhabe von behinderten und/oder chronisch kranken Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft (insbesondere Bildungswesen und Arbeitsmarkt);
3. Entwicklung eines besseren Verständnisses der gefährdetsten Kategorien;

4. Förderung von Initiativen zur Selbstorganisation des Sektors, um die Qualität zu verbessern, die Maßnahmen mehr an den Bedürfnissen der Behinderten auszurichten und eine einheitliche objektive Politik im Hinblick auf die Feststellung des Grades der Behinderung herbeizuführen.

Das Mehrjahresprogramm wurde 1996 und erneut 1997 aktualisiert.

Bürgerrechte

Die Bürgerrechtspolitik fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für innere Angelegenheiten.

Für die Ausarbeitung von Antidiskriminierungsgesetzen zugunsten von behinderten oder chronisch kranken Menschen ist der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport zuständig.

Am 31. März 1998 brachte das Kabinett eine Gesetzesvorlage für ein Verbot von ungerechtfertigter Diskriminierung aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit im Parlament ein. Die vom Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport unterhaltene Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen ist zuständig für die Überwachung von Pflege und (zwangsweiser) Krankenhauseinweisung von Psychiatriepatienten und geistig behinderten Menschen.

Bildung

Die Zuständigkeit für die Bildungspolitik liegt beim Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Versuchsweise soll ein neues System eingeführt werden, nach dem Eltern von behinderten Kindern wählen können, ob sie ihr Kind auf eine Sonder- oder Regelschule schicken möchten. Für jedes Kind wird ein Budget eingerichtet, um Spezialausstattungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Fortsetzung der 1992 eingeführten Politik unter dem Motto "*Gemeinsam zur Schule gehen*" soll der Versuch unternommen werden, die Barriere zwischen Regel- und Sonder-

schulbildung zu beseitigen und Integration und Zusammenarbeit zu fördern.

Berufliche Wiedereingliederung

Am 1. Juli 1998 trat das Gesetz zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung von behinderten Menschen in Kraft, das in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für soziale und Arbeitsmarktfragen fällt. Es soll die Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von behinderten Menschen verbessern. Mit dem Gesetz werden neue Politiken wie z. B. ein Wiedereingliederungsbudget für Arbeitgeber eingeführt.

Gesundheit

Für die staatliche Gesundheitspolitik ist der Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport zuständig. Die Forschung über die Verhütung von Behinderungen wird subventioniert, und allen Universitätskrankenhäusern ist ein "Institut für genetische Informationen" angeschlossen. Mit der Nationalen Behörde für Kranken- und Invaliditätsversicherungen steht der Regierung ein wichtiges Beratungsgremium zur Seite, das auch befugt ist, über die Finanzierung von Ausstattungen im staatlichen Gesundheitsbereich zu entscheiden, beispielsweise die Finanzierung von Blindenhunden oder Unterricht und Verwendung von Gebärdensprache.

Soziale Integration

Das Gesetz zur Erstattung außergewöhnlicher medizinischer Kosten, das in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport fällt, sieht die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit einer Behinderung vor, beispielsweise die Kosten von medizinischen Hilfsmitteln oder Krankenhauskosten. Das Gesetz über Ausstattungen für Behinderte, das in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für

soziale und Arbeitsmarktfragen fällt, sieht die Rückerstattung von Auslagen für nichtmedizinische Hilfsmittel wie Umbauten in Wohnungen oder private Transportmittel vor. Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Soweit möglich wird versucht, die Pflege den individuellen Bedürfnissen und Anliegen von behinderten Menschen und ihren Familien anzupassen, wobei die häusliche Pflege eine große Rolle spielt. Die Möglichkeit, ein persönliches Budget zu erhalten, besteht.

Schwerpunkt der Politik zur sozialen Integration ist die Unterbringung in kleineren Einrichtungen und die Trennung der Lebensbereiche Arbeit/Tagesaktivitäten und Freizeit. Darüber

hinaus wird versucht, einen einheitlichen Ansatz zur Bestimmung des Behinderungsgrades zu entwickeln. Bei der Umsetzung dieser Politik spielen die Gemeinden und die Sozialdienste eine wichtige Rolle.

Behindertengerechte Umwelt

Der Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen hat im Rahmen der Bauverordnung Normen für die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Neubauten erlassen.

Der Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten hat Leitlinien für die Gestaltung von Bebauungsgebieten und dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen aufgestellt. Die Regierung fördert den Gedanken des "Design für alle".

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Die Mitwirkung von behinderten Menschen und ihren Vertretern bei der Entwicklung, Durchführung und Verlaufskontrolle von politischen Maßnahmen findet ihren Niederschlag in verschiedenen Verhandlungsstrukturen, die von Regierung und Dachorganisationen für Behinderte und ihre Vertreter, "der privaten Initiative", aufgebaut wurden. Beispiele hierfür sind die ständigen Konsultationen zwischen dem Interministeriellen Ausschuss und den Dachorganisationen sowie die regelmäßigen formellen Treffen zwischen dem Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport und den oben genannten Organisationen.

Darüber hinaus finden ad hoc bilaterale Gespräche zwischen den Ministerien und den Behindertenorganisationen statt. Im Zuge des Verfahrens zur Einführung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Bereich der Behindertenpolitik können die Behindertenorganisationen um Stellungnahmen zu vorliegenden Vorschlägen gebeten werden.

ÖSTERREICH

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Bundesbehindertenbeirat
- Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Bundeskanzleramt (G)¹ : verfassungsmäßiger Schutz behinderter Menschen
- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (G/V): Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben
- Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (G/V): schulische Integration
- Bundesministerium für Justiz (G/V): Sachwalterschaft für psychisch oder geistig Behinderte, Patientenadvokatur für psychisch behinderte Menschen in Krankenanstalten

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (G)
- Sozialversicherungsträger (V): Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen, Unfallrenten aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

C2. Sozialhilfeprogramme

- Länder (G/V)
- Gemeinden (V): Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes (Sozialhilfe, Behindertenhilfe)

C3. Leistungen, die weder dem Sozialversicherungs-, noch dem Sozialhilfesystem zuzuordnen sind:

- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (G und V)
- Sozialversicherungsträger (V)
- Länder (G und V): Pflegegeld
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (G): erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (G/V)
- Länder (G/V) / teilw. Gemeinden (V)

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (G/V)
- Arbeitsmarktservice (V)
- Sozialversicherungsträger (V)
- Länder (G/V)

D3. Beschäftigung

- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (G/V): Quotensystem, finanzielle Förderungen (bspw. Lohnkostenzuschüsse, Arbeitsplatzadaptierungen), Integrative Betriebe, besonderer Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte, Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung
- Arbeitsmarktservice (V): Arbeitsvermittlung, finanzielle Förderungen
- Sozialversicherungsträger (V): finanzielle Förderungen
- Länder (G/V): finanzielle Förderungen

D4. Gesundheit

- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (G/teilw. V)
- Sozialversicherungsträger (V): Krankenanstalten, medizinische Rehabilitation, Vorsorgeuntersuchung, Unfallverhütung, Mutter-Kind-Paß, orthetische und prothetische Versorgung, technische Hilfsmittel
- Länder (G/V) / Gemeinden (teilw. V): Krankenanstalten, medizinische Rehabilitation, orthetische und prothetische Versorgung, technische Hilfsmittel, Hauskrankenpflege

D5. Soziale Integration

- Länder (G/V) / Gemeinden (teilw. V): soziale Dienste, Beförderungsdienste, Freizeitdienste, geschützte Werkstätten und Beschäftigungstherapien

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Ö-NORMEN für behindertengerechtes Bauen, diese stellen aber nur Empfehlungen dar
- Länder (G/V) / Gemeinden (V): Bauen und Wohnen

E2. Verkehrsmittel

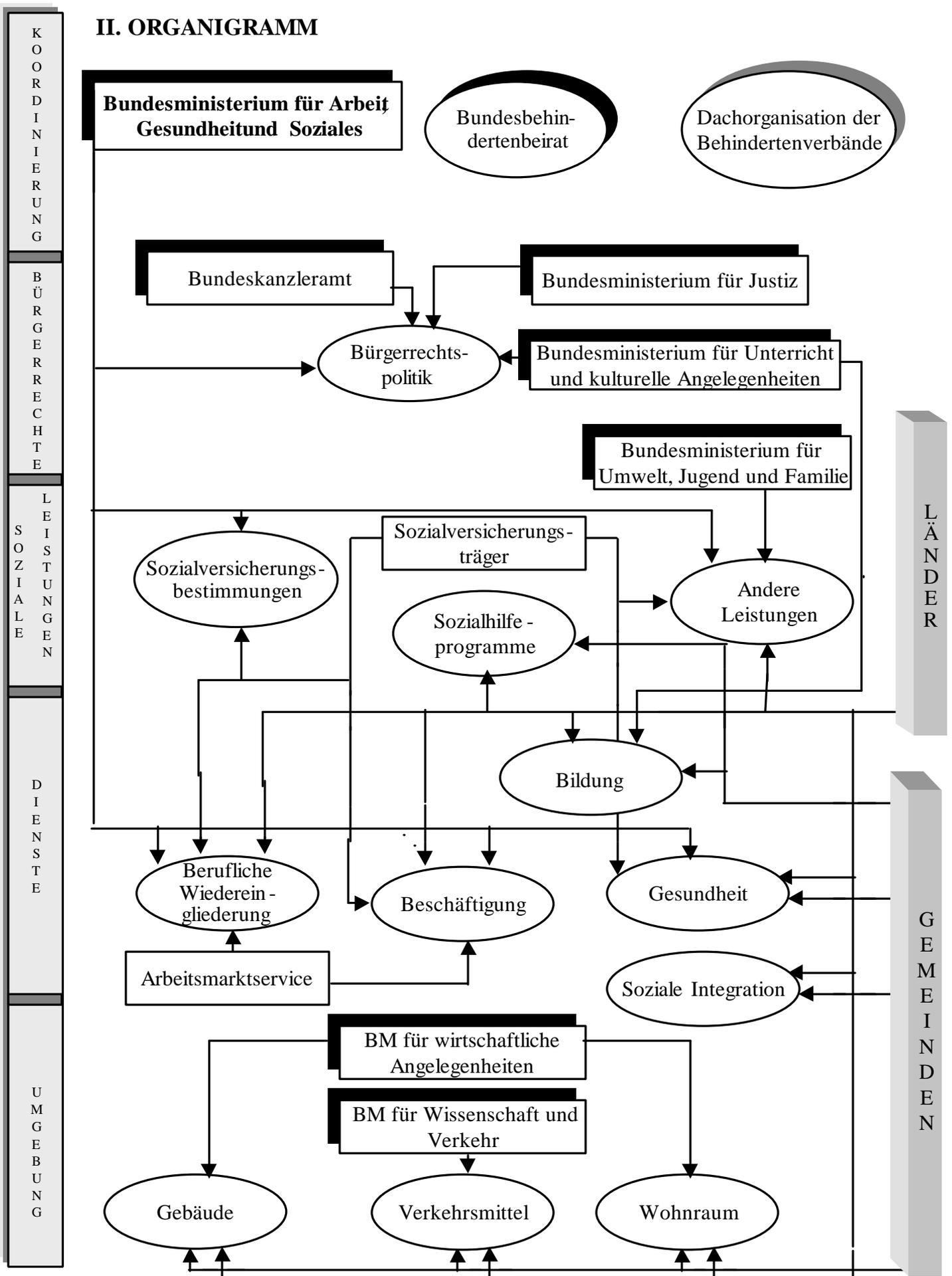
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (G)
- Länder (G/V) / Gemeinden (V)

E3. Wohnraum

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Ö-NORMEN
- Länder (G/V) / Gemeinden (V): Bauen und Wohnen

¹ 'G' für 'Gesetzgebungskompetenz' und 'V' für 'Vollziehung'

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung – Allgemeiner Plan

Das Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung von 1992, das vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände erarbeitet worden ist, geht von einem umfassenden Begriff der Behindertenpolitik aus. Danach muß die Politik und die Verwaltung in allen Bereichen die Interessen behinderter Menschen mit einbeziehen. Das Konzept des "Mainstreaming" ist also im Behindertenkonzept bereits enthalten.

Bürgerrechtspolitik – Die Entschließung zur Chancengleichheit

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt sich im Rahmen der Begutachtungsverfahren von Rechtsvorschriften für die Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen ein.

Im Juli 1997 wurde die Aufnahme eines Diskriminierungsverbotes aufgrund einer Behinderung in den Art. 7 der Österreichischen Bundesverfassung beschlossen. Weiters beinhaltet der Art. 7 Bundesverfassungsgesetz auch eine Staatszielbestimmung in Form eines Bekenntnisses der Republik zur Gewährleistung der Gleichbehandlung behinderter mit nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Pflegevorsorge

Im Jahre 1993 wurde die Pflegevorsorge neu geregelt. Mit dem Bundespflegegeldgesetz und den Landespflegegeldgesetzen wurde ein abgestuftes, bedarfsorientiertes Pflegegeld eingeführt, auf das unabhängig vom Einkommen und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht. Das Pflegegeld hat den Zweck, im Form eines Beitrages pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftige Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu

sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Mehr als 300.000 Menschen beziehen Pflegegeld.

Weiters wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Länder abgeschlossen, in der sich die Länder unter anderem verpflichten, für einen dezentralen und flächendeckenden Ausbau von sozialen Diensten unter Beachtung von Mindeststandards zu sorgen.

Der ebenfalls 1993 eingerichtete Arbeitskreis für Pflegevorsorge hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen und Vorschläge abzugeben, sowie einen Jahresbericht über die Pflegevorsorge zu erstellen.

Bildung

Im Dezember 1996 erfolgte mit dem Schulreformpaket 1996 ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Integration behinderter Kinder in die Regelschule. Mit den Schulgesetznovellen 1996 wurde die Integration auch in der 4.-8. Schulstufe eingeführt, so daß nunmehr die 6-bis 14-jährigen behinderten Kinder die Möglichkeit eines integrativen Unterrichtes nutzen können.

In einigen Bundesländern wurden bereits die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung integrativer Kindergartengruppen geschaffen. Für das Jahr 1997 hat der Bund Förderungsmittel für Projekte zur Integration behinderter Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Beschäftigung

Mit Hilfe von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds werden vermehrt innovative Beschäftigungsprojekte für behinderte Menschen gefördert, insbesondere wird der Ausbau der Arbeitsassistenz forciert.

Behindertengerechte Umwelt

Für den innerstädtischen Verkehr werden praktisch nur mehr Niederflrbusse angeschafft.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Aufgrund des Bundesbehindertengesetzes aus dem Jahr 1990 wurde der Bundesbehindertenbeirat geschaffen, der eine beratende Funktion im Bereich der Behindertenpolitik hat. Seine Aufgaben sind:

1. die Beratung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik;
2. die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten;
3. die Unterstützung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe.

Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Vorsitzender),
2. je ein Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien,
3. Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie; bei Behandlung von Fragen, die in die Zuständigkeit anderer Ressorts fallen, jeweils ein Vertreter des entsprechenden Bundesministeriums,
4. zwei Vertreter der Bundesländer,
5. ein Vertreter der österreichischen Sozialversicherung,
6. je drei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
7. sieben Vertreter der Behindertenorganisationen.

Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu führen. Der Bundes-

behindertenbeirat tagt zumindest einmal jährlich.

Auch in einigen Bundesländern gibt es ähnliche Gremien, die die Landesregierung beraten bzw. in wichtigen Fragen gehört werden (Behindertenbeirat, Interessenvertretung der behinderten Menschen).

Weiters sind die in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen verankerten Beiräte zu nennen, die die Interessen bestimmter Gruppen von Versicherten (z.B. pflegebedürftige Personen) vertreten und verlangen können, in wichtigen Fragen gehört zu werden.

In diesen Beiräten sind Behindertenorganisationen vertreten, die dort die Interessen der Pflegegeldempfänger vertreten.

Mitglieder von Behindertenorganisationen sind auch im Arbeitskreis für Pflegevorsorge vertreten.

Gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz können der Bund und die Länder Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen. Im Bereich der Pflegevorsorge gibt es bereits eine derartige Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

Die Dachorganisation der Behindertenverbände wird von allen Bundesministerien in die Begutachtungsverfahren eingebunden.

Auch in einigen Bundesländern gibt es bereits gesetzlich verankerte Mitwirkungsrechte von Behindertenorganisationen.

PORTUGAL

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Staatssekretär für die soziale Eingliederung / Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit
- Nationales Sekretariat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten / Ministerium für Berufsausbildung und Beschäftigung

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Nationaler Rat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten
- Dialoggruppe

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Nationales Sekretariat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten
- Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit

C2. Sozialhilfeprogramme

- Nationales Sekretariat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für Bildung

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Institut für Beschäftigung und berufliche Bildung
- Nationales Sekretariat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Berufsausbildung und Beschäftigung
- Institut für Beschäftigung und berufliche Bildung

D4. Gesundheit

- Ministerium für das Gesundheitswesen

D5. Soziale Integration

- Ministerium für das Gesundheitswesen
- Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit
- Ministerium für die Finanzen
- Ministerium für Kultur, Sport und Freizeit

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für Städteplanung und Wohnungsbau

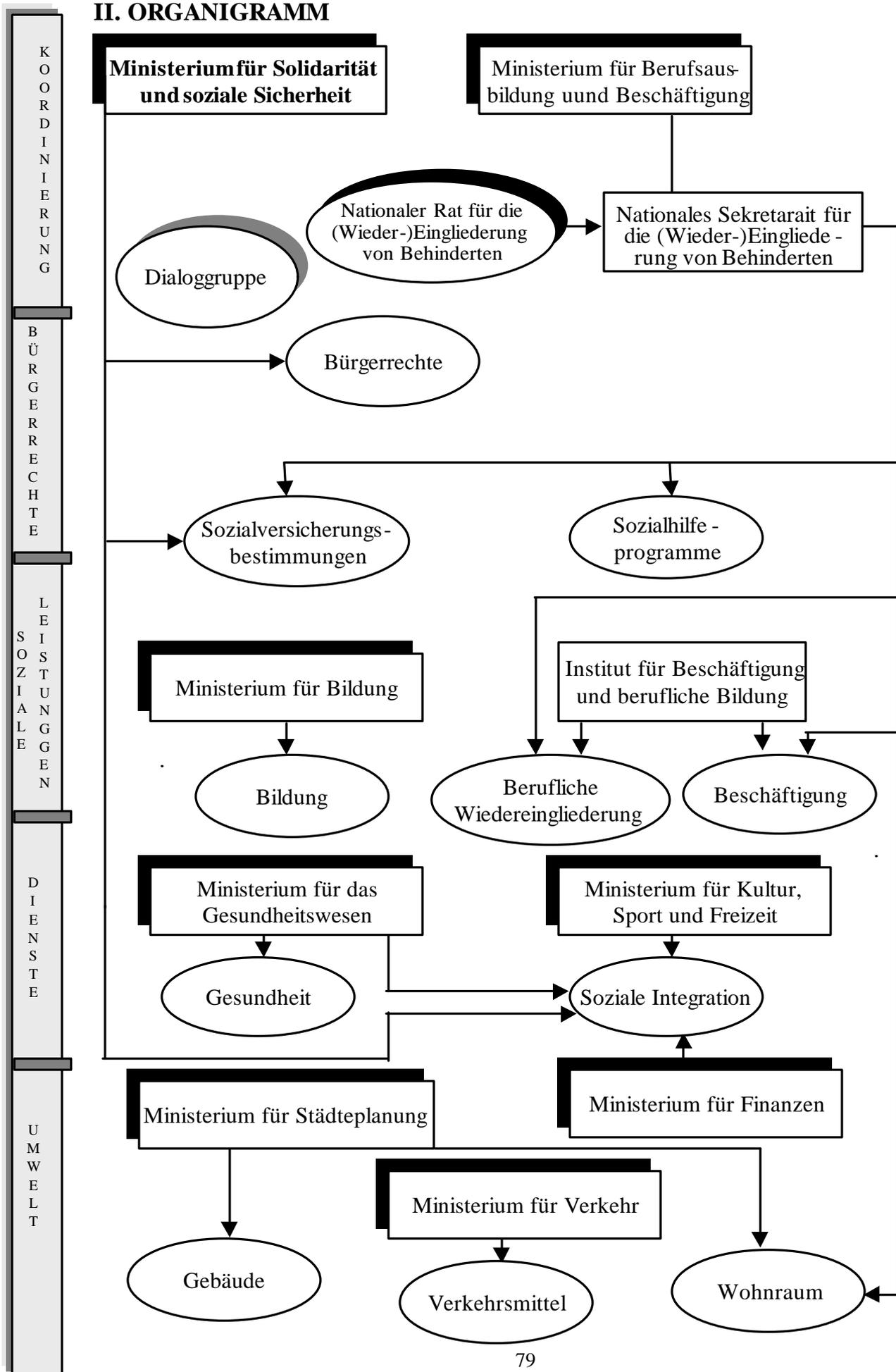
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für Verkehr

E3. Wohnraum

- Nationales Sekretariat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten
- Ministerium für Städteplanung und Wohnungsbau

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Hauptziel des Nationalen Sekretariats für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten ist es, zu gewährleisten, daß zwischen den durchzuführenden sektoralen Maßnahmen eine wirksame Verbindung besteht und die vom öffentlichen und vom privaten Sektor geförderten Initiativen sich tatsächlich ergänzen. Zur Erreichung dieses Ziels strebt das Nationale Sekretariat vor allem die Stärkung seiner Koordinierungsmöglichkeiten an.

Berufliche Wiedereingliederung

Es besteht die Absicht, die von allen betroffenen Sektoren auf nationaler Ebene in die Praxis umzusetzenden Wiedereingliederungsmaßnahmen in einem abgestimmten und ganzheitlichen mittelfristigen Plan detailliert aufzuführen. Darüber hinaus werden Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet Behinderung und Wiedereingliederung tätig sind, Unterstützung und Förderung erhalten, um die für ihre wirkungsvolle Arbeit nützlichen technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Solche Voraussetzungen unterstützen die Tätigkeit der NROs, fördern den Dialog, verbessern die Qualität ihrer Arbeit und stärken ganz allgemein ihre Mitwirkung an der Entwicklung und Koordinierung der nationalen Wiedereingliederungspolitik.

Behindertengerechte Umwelt

Ziel des Aktionsplans ist es, die Zugänglichkeit von Gebäuden und Verkehrsmitteln durch den Abbau von technischen Hindernissen (einschließlich

Design, Bildung, Information und Ausbildung aller betroffenen Betreiber und Fachleute) zu verbessern. In Bezug auf technische Hilfsmittel müssen zu diesem Zweck die geltenden Bestimmungen und das Finanzsystem neu formuliert werden, um einen leichteren und weitergehenden Zugang zu solchen Ausrüstungen zu gewährleisten.

Soziale Integration

Die nationale Wiedereingliederungspolitik soll in enger Zusammenarbeit mit den nationalen NROs definiert werden, wobei Studien entwickelt und Vorschläge entworfen werden sollen, um den besonderen Bedürfnissen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wird der Eigenständigkeit und sozialen Integration von Behinderten besondere Bedeutung beigegeben.

Darüber hinaus soll ein bereits in enger Zusammenarbeit mit NROs laufendes Programm für Sport, Freizeit und kulturelle Aktivitäten fortgesetzt werden.

Auch Bewußtseinsbildung und Förderung eines Wandels in den Einstellungen der Gesellschaft zur Behindertenthematik im allgemeinen sind Teil des Aktionsplans. Die angewandten Methoden sollten die Versorgung von Behinderten und ihren Familien, Verbänden, privaten Einrichtungen und der Öffentlichkeit mit Informationen umfassen und die Fähigkeiten von Führungskräften der NROs und Fachleuten im Behindertenbereich verbessern.

Informationstechnologie

Technische und wissenschaftliche Informationen auf den Gebieten Behinderungen und Wiedereingliederung machen die Unterstützung und Entwicklung eines spezialisierten Dokumentationssystems erforderlich, das allen Interessierten zur Verfügung steht. Dieses Dokumentationssystem wird die Erfassung, Bearbeitung und Verbreitung von statistischen Daten umfassen, unterstützt durch qualitatives und quantitatives Material zum Thema Wiedereingliederung.

Darüber hinaus muß in Forschung und innovative Programme, Projekte und Studien investiert werden. Diese

Investitionen sollten auch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen fördern, die im Rahmen von Projekten im wissenschaftlichen, technologischen und methodischen Bereich gewonnen wurden.

Auf internationaler Ebene ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit nicht nur mit den portugiesischsprachigen afrikanischen Ländern, sondern auch mit der Europäischen Union, dem Europarat, den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu verstärken.

III. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Die Art der für die Information und/oder Konsultation von Behindertenorganisationen aufgebaute Kooperationsstruktur ist im Gesetz Nr. 35.96 vom 2. Mai 1996 festgeschrieben, durch das die Gesamtstruktur des Ministeriums für Solidarität und soziale Sicherheit geschaffen wurde. Laut Artikel 4 des Gesetzes Nr. 35.96 liegt die Zuständigkeit für die Entwicklung und Durchführung von Politiken zur (Wieder-)Eingliederung von behinderten Menschen beim Minister für Solidarität und soziale Sicherheit.

Der Nationale Rat für die (Wieder-)Eingliederung von Behinderten berät den Minister.

Die Zusammensetzung und die Pflichten des Nationalen Rates werden per Durchführungsverordnung festgelegt, die der Prüfung und Genehmigung durch den Ministerrat unterliegt.

Als Beirat wird der Nationale Rat zusammen mit den nationalen Behinderten-NROs als Gesprächspartner und Berater der Regierung fungieren sowie als bilaterales Informationsinstrument im Zusammenhang mit der Entwicklung der Behindertenpolitik und der Ermittlung von Lösungen, die die Chancengleichheit behinderter Menschen sicherstellen sollen.

Im Einklang mit den Leitlinien internationaler Gremien, die die Mitwirkung von Behindertenorganisationen fördern sollen, wurde 1992 eine 'Dialoggruppe' gebildet.

FINNLAND

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit
- Behindertenräte auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene
- Beirat für Wiedereingliederung
- Rat für öffentlichen Verkehr

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Organisation für Zusammenarbeit der Behindertenorganisationen

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Arbeit (Diskriminierung am Arbeitsplatz)
- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit
- Amt des Ombudsmanns für Gleichstellungsfragen

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit
- Sozialversicherungsträger

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit
- Sozialversicherungsträger
- Kommunen

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Bildungsbehörden

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit: Abteilung für Versicherungen
- Sozialversicherungsträger
- Kommunen

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Arbeit
- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit
- Sozialversicherungsträger
- Kommunen

D4. Gesundheit

- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit:
 - Abteilung für soziale Fragen und Gesundheit
 - Abteilung für Versicherungen
 - Abteilung für Gesundheitsförderung und Vorbeugung
- Kommunen

D5. Soziale Integration

- Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit:
 - Abteilung für Sozial- und Gesundheitsdienste
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Kommunen

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für Umwelt
- Kommunen

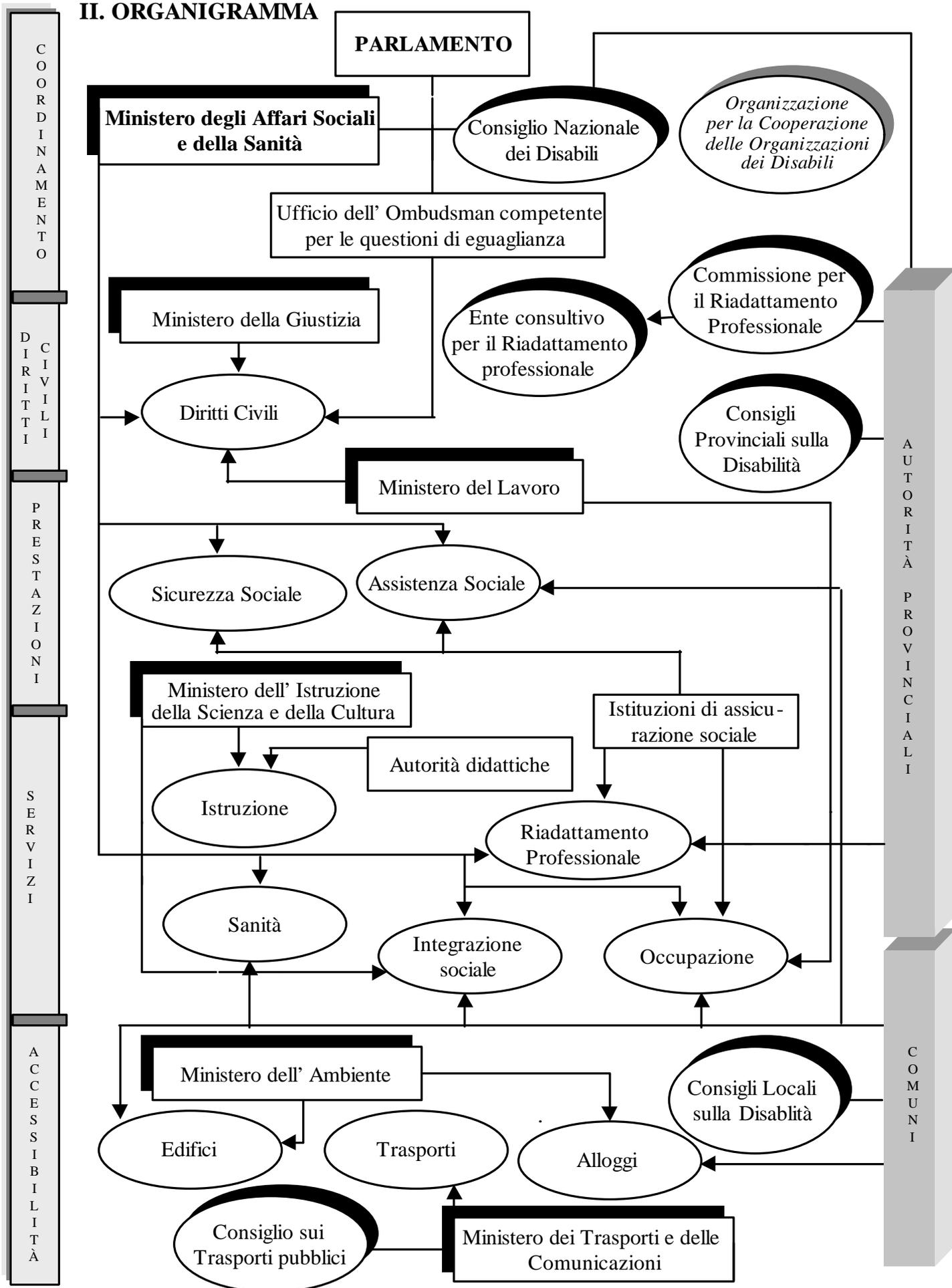
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für Verkehr, Post und Fernmeldewesen
- Rat für öffentlichen Verkehr

E3. Wohnraum

- Ministerium für Umwelt
- Kommunen

II. ORGANIGRAMMA



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

1996 veröffentlichte der nationale Behindertenrat ein nationales Behindertenprogramm mit dem Titel: 'Eine Gesellschaft für alle'. Das Programm zielt vor allem auf eine integrative Gesellschaft ab und befaßt sich mit Fragen wie der Befähigung von behinderten Menschen, ihrer Einbeziehung in die politische Entscheidungsfindung, den Abbau von Zugangshindernissen, Kommunikation und die Entwicklung von positiven Einstellungen zu ihrer uneingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft.

Dem Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit wurde die Hauptzuständigkeit für die Koordinierung der nationalen Behindertenpolitik übertragen, wobei alle (sektoral verantwortlichen) Ministerien gemäß dem Grundsatz des "Mainstreaming" gehalten sind, den Bedürfnissen von Behinderten im gesamten Entscheidungsprozeß Rechnung zu tragen. Auch die Gemeinden sind aufgerufen, auf der Grundlage des nationalen Behindertenprogramms eigene Aktionspläne aufzunehmen.

Sozialhilfe und soziale Integration

1996 berief das Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit einen Arbeitskreis zur Behindertenthematik ein. In seinem Bericht kam der Arbeitskreis u. a. zu dem Schluß, daß die Grundlage und der Gehalt der Sozialhilfe für behinderte Menschen aktualisiert werden müßten. Er legte ferner Vorschläge zur Definition, Entwicklung und Klärung von Politiken bezüglich Bezahlung von Sozial- und Gesundheitsfürsorgeleistungen, höhere Steuerermäßigungen, Nutzung von Informations- und anderer Technologie zur Unterstützung von Behinderten, Entwicklung eines barrierefreien Lebensumfelds und Förderung von Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen. Die Schlüsselbegriffe des

Berichts lauten: Politik zugunsten behinderter Menschen, Dienste für behinderte Menschen, Sozialleistungen für behinderte Menschen, Wiedereingliederung und Fähigkeit, zurechtzukommen und zu arbeiten.

Das Ministerium der Justiz berief 1996 eine Arbeitsgruppe ein, um die Rechtslage von Personen, die sich der Gebärdensprache bedienen, zu prüfen und zu sichern.

1995 berief das Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit eine Arbeitsgruppe ein, um die Verschiebung des Gleichgewichts in der Betreuung geistig behinderter Personen zu beobachten. Diese Arbeitsgruppe schloß ihre Erörterungen 1997 ab.

Bildung

1995 berief das Ministerium für Bildung einen Ausschuß ein, um die Lage in Bezug auf Sport für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen zu untersuchen und den Entwurf für ein neues nationales Entwicklungsprogramm zu erarbeiten.

1996 führte die nationale Bildungsbehörde eine umfassende Bewertung der Sonderschulerziehung in Finnland durch.

Berufliche Wiedereingliederung und Beschäftigung

1997 veröffentlichte der Beirat für Wiedereingliederung ein nationales Aktionsprogramm für die berufliche Wiedereingliederung und Beschäftigung von behinderten Menschen mit dem Titel: 'Von Behinderung zu Befähigung'. Das Programm stellt einen Leitfaden für alle dar, die an der Durchführung wirksamer Maßnahmen beteiligt sind, mit denen die Ziele Chancengleichheit und uneingeschränkte Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben verwirklicht werden sollen. Zu den Themenbereichen des Programms gehören die Förderung der beruflichen Bildung, die Verbesserung von Fähig-

keiten für den Arbeitsmarkt und die Verhinderung von Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt.

Auf der Grundlage des Berichts des Arbeitskreises zur Behindertenthematik legte der Ministerrat dem Parlament im

Juni 1998 einen Vorschlag zur Förderung von Beschäftigung, allgemeiner und beruflicher Bildung vor.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Nationaler Behindertenrat

Der Nationale Behindertenrat ist dem Ministerium für soziale Fragen und Gesundheit angegliedert. Er setzt sich aus Vertretern von Behindertenorganisationen und Verwaltungsbeamten der verschiedenen Ministerien zusammen. Neben der Förderung der Chancengleichheit für behinderte Menschen und ihre volle Eingliederung in die Mainstream-Gesellschaft hat sich der Rat die Bekämpfung von Diskriminierung und den Abbau von Vorurteilen gegen Behinderte zum Ziel gesetzt.

In etwa 220 (von insgesamt 450) Gemeinden gibt es örtliche Behindertenräte. Die Behindertenräte auf Orts- und Provinzebene sind auf derselben Kooperationsbasis tätig wie der Nationale Behindertenrat.

Andere Ministerien und staatliche Stellen haben verschiedene Arbeitsgruppen und Beratungsgremien zu Behindertenfragen eingerichtet.

Beirat für Wiedereingliederung

Der Beirat für Wiedereingliederung setzt sich aus Vertretern der Ministerien für Arbeit, für Bildung, für soziale Fragen und Gesundheit, von Organisationen des Arbeitsmarktes und Behindertenorganisationen zusammen. Er berät die Regierung in Fragen der beruflichen Wiedereingliederung und Beschäftigung.

Rat für öffentlichen Verkehr

Der Rat für öffentlichen Verkehr ist dem Ministerium für Verkehr angegliedert. Er setzt sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, des Finnischen Gemeindebundes, von Behindertenorganisationen und verschiedenen Beförderungsunternehmen zusammen.

SCHWEDEN

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten
- Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt
- Amt des Ombudsmanns für Behinderte

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Behindertenorganisationen

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium der Justiz

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten
- Nationale Sozialversicherungsbehörde

C2. Sozialhilfeprogramme

- Kommunen

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Kommunen
- Ministerium für Bildung

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Regionale Versicherungsämter
- Öffentliche und private Arbeitgeber
- Institute für Beschäftigungsfähigkeit

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Arbeit
- Nationale Arbeitsmarktbehörde
- Bezirksarbeitsbehörden

D4. Gesundheit

- Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten
- Bezirksräte
- Kommunen

D5. Soziale Integration

- Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten
- Kommunen

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium des Innern
- Nationale Behörde für Wohnungsbau, Bauwesen und Planung
- Kommunen

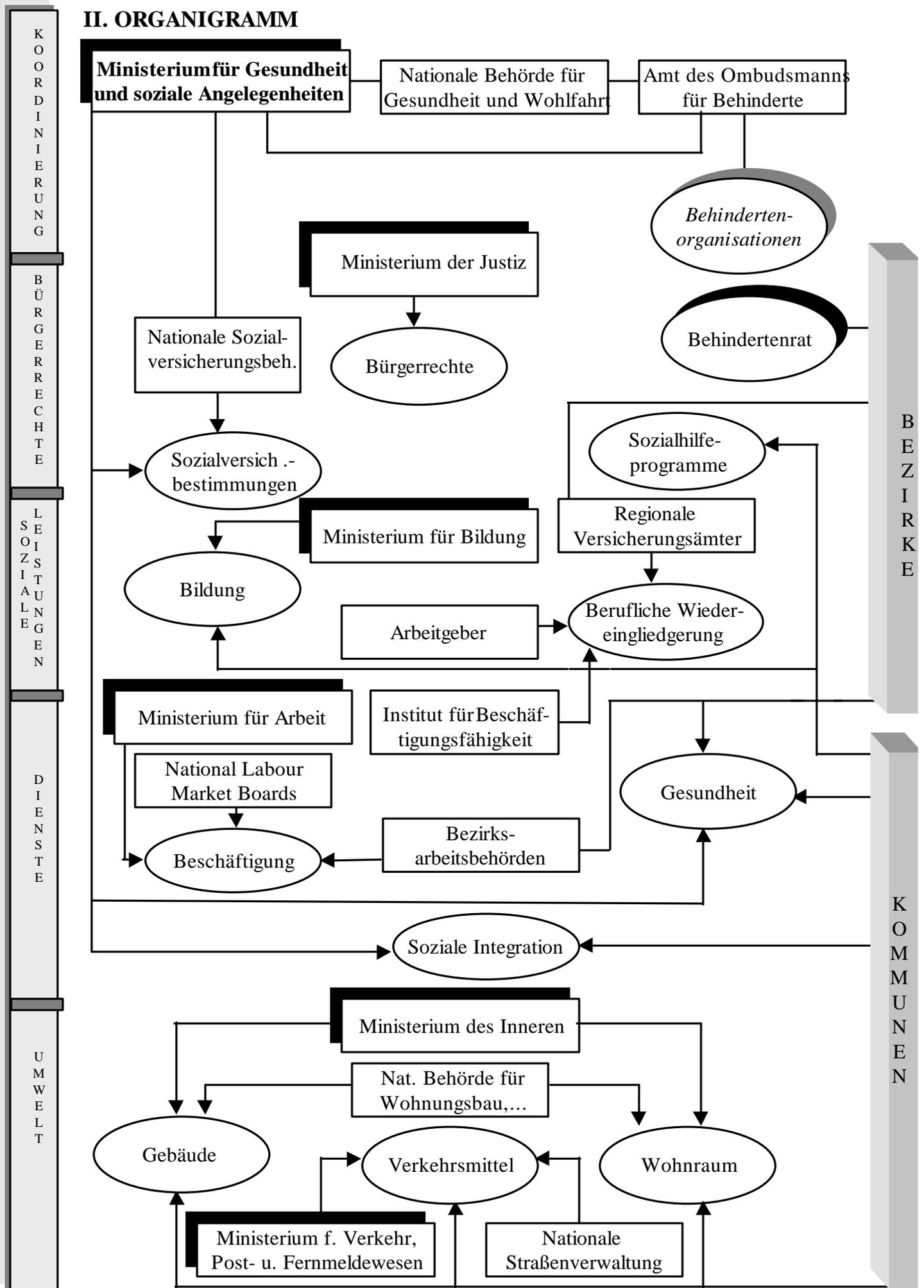
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für Verkehr, Post und Fernmeldewesen
- Nationale Straßenverwaltung
- Kommunen

E3. Wohnraum

- Ministerium des Innern
- Nationale Behörde für Wohnungsbau, Bauwesen und Planung
- Kommunen

II. ORGANIGRAMM



III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Die Behindertenpolitik der Regierung stützt sich auf eine Gesamtstrategie, die schwerpunktmäßig darauf abzielt, Möglichkeiten für den Staat, die Gemeinden, Bezirksräte und andere Organisationen zu schaffen, um die Zugänglichkeit im weiteren Sinne in den verschiedenen Sektoren der Gesellschaft zu verbessern. Diese Politik konzentriert sich auf Maßnahmen, die die Chancengleichheit für behinderte Menschen und ihre Teilhabe in allen Bereichen der Mainstream-Gesellschaft sicherstellen sollen. Insbesondere den Gemeinden kommt eine wichtige Rolle in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Behindertenorganisationen, betroffenen Behörden und anderen Interessierten zu. Zur Zugänglichkeitsthematik gehören z. B. Fragen im Zusammenhang mit Verkehrsmitteln und Informationstechnologie.

Es wird anerkannt, daß die Behindertenthematik alle Gesellschaftsbereiche betrifft und nicht nur Wohlfahrts- und Gesundheitsaspekte berührt. Sie muß daher in allen Politiken berücksichtigt werden, die Bildung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wohnraum und Verkehr betreffen. Im wesentlichen muß die betreffende staatliche Stelle in ihrem Bereich die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Behindertenthematik voll in ihr jeweiliges Portfolio eingegliedert ist. Gleichzeitig ist es wichtig, eine globale Perspektive zur Behindertenthematik zu bewahren.

Die Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt ist die zentrale Fach- und Aufsichtsbehörde für Behinderten- und andere Fragen.

Zu den Hauptaufgaben dieses Gremiums gehört die Aufsicht über Aktivitäten im medizinischen, Gesundheits- und Wohlfahrtsbereich, die die Qualität und

Sicherheit der Bürgerrechte des Einzelnen, ihre Entwicklung und Bewertung, den Wissenstransfer, allgemeine und berufliche Bildung und die Koordinierung von Statistiken betreffen.

Bürgerrechte

Das Amt des Ombudsmanns für Behinderte ist eine staatliche Behörde, die die Bürgerrechte und besonderen Anliegen von behinderten Menschen u. a. durch Rechtsberatung überwacht. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs kann das Amt Beschwerden von öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften oder Organisationen entgegennehmen und sie beraten. Dabei ist jedoch anzumerken, daß der Ombudsmann weder die Mittel noch das Recht hat, selbst vor Gericht zu klagen.

Darüber hinaus hat der Ombudsmann für Behinderte die Aufgabe, die Maßnahmen zu bewerten, die Schweden in Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte ergriffen hat.

Schließlich hat der Ombudsmann die Funktion einer Wissens- und Faktensammelstelle. So hat das Amt kürzlich eine Erhebung über die Diskriminierung aufgrund von Behinderung und den Arbeitsmarkt durchgeführt. Zu diesem Zweck legt das Amt des Ombudsmanns für Behinderte der Regierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

Berufliche Wiedereingliederung und Beschäftigung

Zur Verwirklichung größerer Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt soll ein Vorschlag erarbeitet werden, der behinderte Arbeitnehmer zur Weiterbildung ermutigen soll. In diesem Zusammenhang können Beihilfen an Arbeitgeber gezahlt werden, denen durch

die erforderlichen Anpassungen für den behinderten Beschäftigten Kosten entstanden sind. Darüber hinaus sollen in naher Zukunft spezielle Forschungsarbeiten zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgenommen werden, die die Diskriminierung aufgrund von Behinderung am Arbeitsmarkt verbieten.

Zweck der Nationalen Arbeitsmarktbehörde ist es, staatliche Leitlinien und Zielvorgaben für die Bezirksarbeitsbehörden aufzustellen. Sie weist ferner Mittel zu und bewertet die Leistungen der Bezirksarbeitsbehörden. Eine Sonderdelegation innerhalb der nationalen Behörde, die sog. YR-Delegation, befaßt sich mit beruflicher Wiedereingliederung und Arbeitsmarktmaßnahmen für Behinderte. Diese Delegation hat Beratungsfunktion und beobachtet bzw. unterstützt die Entwicklung von Maßnahmen, die die Beschäftigung von behinderten Menschen erleichtern. Die Bezirksarbeitsbehörden leiten und koordinieren die Arbeitsämter auf regionaler Ebene.

Soziale Integration

Die Regierung wird die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Behinderten-thematik weiterhin unterstützen und die Stellungnahmen Schwedens zu diesem Politikbereich im Rahmen der Europäische Union zum Ausdruck bringen.

Behindertengerechte Umwelt

Die Nationale Straßenverwaltung ist eine zentrale Behörde, die sich um die Bedürfnisse von Behinderten im gesamten öffentlichen Verkehrswesen kümmert und die Maßnahmen zur Eingliederung von behinderten Menschen im gesamten öffentlichen Verkehr koordiniert. Vorrangiger Zweck dieser Verwaltung ist es, die Zahl der Behinderten zu erhöhen, die das Straßenverkehrssystem nutzen.

Die Nationale Behörde für Wohnungsbau, Bauwesen und Planung ist eine zentrale Behörde, die u. a. für die Planung der natürlichen Ressourcen und die Umgebung in ländlichen Gebieten zuständig ist. Sie verwaltet die staatlichen Wohnungsbauprämien und erläßt Baubestimmungen zu Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Zugänglichkeit.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Um Probleme zu erkennen und Lösungen im Bereich der Behindertenpolitik anzubieten, ist eine ständige Zusammenarbeit der Regierung mit Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen wichtig. In dieser Hinsicht koordiniert die Gruppe der Staatssekretäre die staatlichen Stellen, die sich mit Behindertenfragen befassen; darüber hinaus fungiert sie als Forum für den Dialog mit Behindertenorganisationen und zeitweise als Koordinationsausschuß. Es finden regelmäßig Treffen zwischen den Behindertenorganisationen und Regierungsvertretern statt. In dieser Gruppe findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung der Behindertenorganisationen mit dem Minister für Gesundheit und soziale Angelegen-

heiten und Fachministern statt. Wie bereits erwähnt, hat das Amt des Ombudsmanns für Behinderte die Funktion eines Initiators in Fragen der Rechte und Anliegen von behinderten Menschen. Es achtet ferner darauf, daß die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen eingehalten werden. Gemäß diesen Rahmenbestimmungen sind die Staaten für die Einrichtung nationaler Koordinierungskomitees oder ähnlicher Organe verantwortlich, um die Koordinierung von Behindertenfragen zu gewährleisten. Gegen Ende der ersten drei Jahre der Tätigkeit des Ombudsmanns für Behinderte werden eine Bewertung seines Amtes durchgeführt und Anregungen für seinen künftigen Arbeitsauftrag gegeben werden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

I. ORGANISATION

A. Zuständige Stellen für die Koordinierung bzw. Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung der allgemeinen politischen Zielsetzungen

A1. Staatliche Stellen

- Behördenübergreifende Gruppe für Behindertenfragen

A2. Nichtstaatliche Stellen

- Nationaler Behindertenrat und Behindertenrat für Nordirland
- Task-Force für Behindertenrechte
- Beratungsausschuß für Behinderte in Beschäftigung und Ausbildung (ACDET)
- Beratungsausschuß für Beförderung von Behinderten (DPTAC)

B. Zuständige Stellen für die Bürgerrechtspolitik

- Ministerium für Bildung und Arbeit

C. Zuständige Stellen für die finanzielle Unterstützung Behinderter (Sozialleistungen)

C1. Sozialversicherungsbestimmungen

- Ministerium für soziale Sicherheit
- Leistungsamt
- Sozialversicherungsamt (Nordirland)

C2. Sozialhilfeprogramme

- Ministerium für Gesundheit
- Kommunen (direkte Zahlungen)

D. Zuständige Stellen für die Bereitstellung von Diensten

D1. Bildung

- Ministerium für Bildung und Arbeit
- Ministerium für Bildung und Arbeit - Ministerium für Wales
- Ministerium für Schottland
- Ministerium für Bildung für Nordirland
- Bildungs- und Büchereibehörden für Nordirland
- Kommunale Bildungsbehörden
- Finanzierungsräte für weiterführende und höhere Bildung

D2. Berufliche Wiedereingliederung

- Ministerium für Bildung und Arbeit. Arbeitsvermittlung
- Berufsausbildungs- und Unternehmensräte (TECs) (England und Wales)
- Örtliche Unternehmensräte (LECs) (Schottland)
- Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Nordirland)
- Ausbildungs- und Beschäftigungsbehörde (Nordirland)

D3. Beschäftigung

- Ministerium für Bildung und Arbeit. Arbeitsvermittlung
- Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Nordirland)
- Ausbildungs- und Beschäftigungsbehörde (Nordirland)

D4. Gesundheit

- Ministerium für Gesundheit
- Ministerium für Gesundheit (Ministerium für Wales)
- Ministerium für Schottland
- Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit (Nordirland)
- Nationaler Gesundheitsdienst und Nationaler Gesundheitsdienst in Schottland
- Stiftungen für Gesundheits- und Sozialdienste (Nordirland)
- Örtliche Gesundheitsbehörden

D5. Soziale Integration

- Ministerium für Gesundheit
- Ministerium für Gesundheit (Ministerium für Wales)
- Ministerium für Schottland
- Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit (Nordirland)
- Abteilungen für Sozialdienste der Kommunalbehörden
- Stiftungen für Gesundheits- und Sozialdienste (Nordirland)

E. Zuständige Stellen für eine behindertengerechte Umwelt

E1. Gebäude

- Ministerium für Umwelt, Verkehr und die Regionen
- Ministerium für Umwelt, Verkehr und die Regionen (Ministerium für Wales)
- Ministerium für Schottland
- Ministerium für Umwelt für Nordirland
- Kommunen

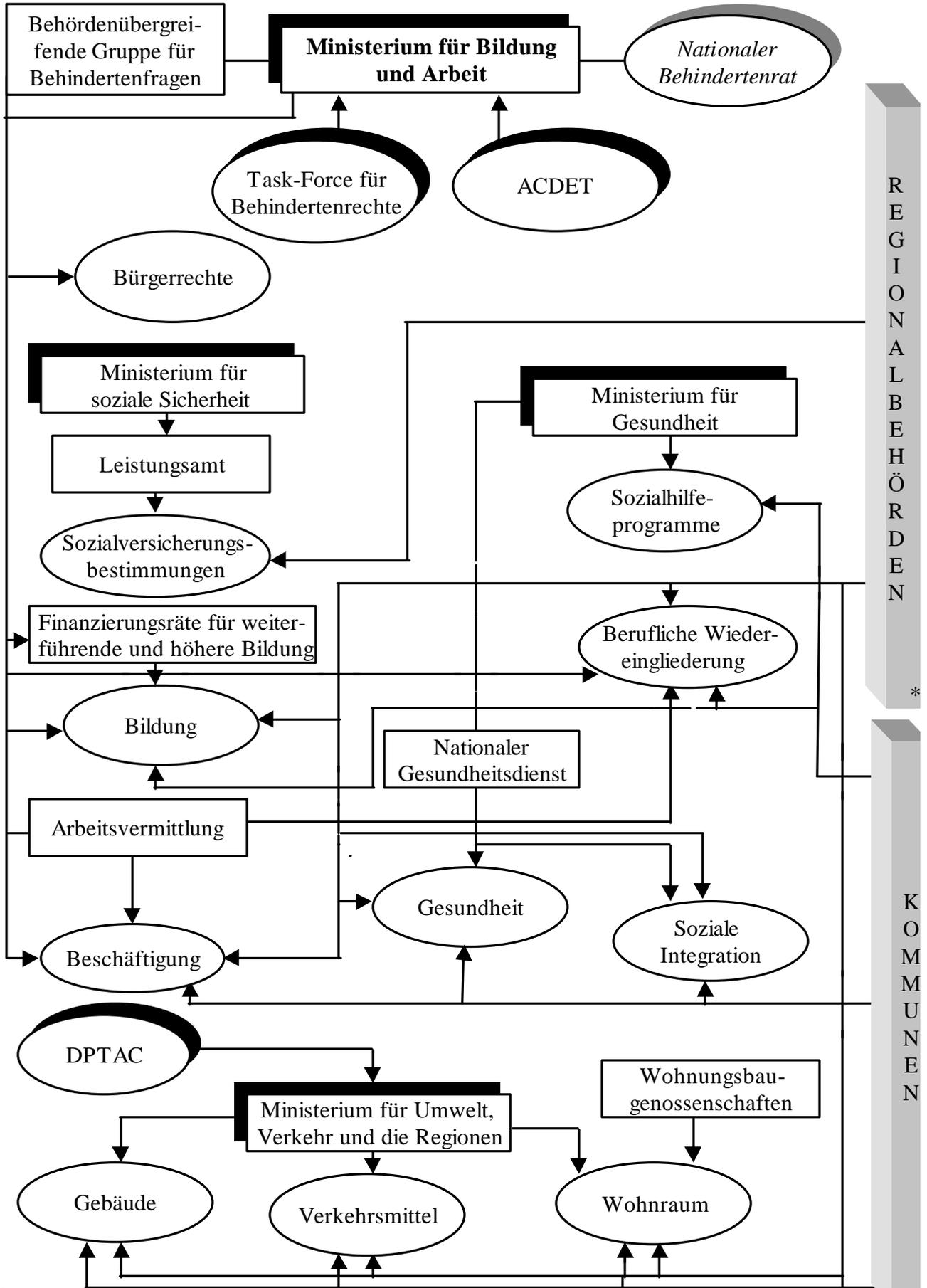
E2. Verkehrsmittel

- Ministerium für Umwelt, Verkehr und die Regionen
- Ministerium für Umwelt, Verkehr und die Regionen (Ministerium für Wales)
- Ministerium für Schottland
- Ministerium für Umwelt für Nordirland

E3. Wohnraum

- Ministerium für Umwelt, Verkehr und die Regionen
- Ministerium für Umwelt, Verkehr und die Regionen (Ministerium für Wales)
- Ministerium für Schottland
- Ministerium für Umwelt für Nordirland
- Kommunen und Wohnungsbaugenossenschaften

II. ORGANIGRAMM



* Regionalbehörden sind u.a. die Ministerien für Wales, Schottland und Nordirland

III. AKTIONSPLÄNE

Koordinierung - Allgemeiner Plan

Ziel der britischen Politik ist es, behinderten Menschen die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Auch wenn die Anliegen und Anforderungen der verschiedenen Behindertengruppen unterschiedlich sind, gibt es doch gemeinsame Themen: Chancengleichheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und in der Beschäftigung, einschließlich der Möglichkeit, zu arbeiten; Zugänglichkeit von Gütern, Dienstleistungen, Gebäuden und anderen Einrichtungen; bessere Koordinierung von Diensten und, wo erforderlich, Zugang zu angemessenen Betreuungs- und Unterstützungsdiensten. Die Zielsetzungen und Politiken der zahlreichen Ministerien tragen daher zu dem allgemeinen Plan bei.

Die Behördenübergreifende Gruppe für Behindertenfragen ist ein Forum, in dem Vertreter der Ministerien regelmäßig zusammenkommen. Es leistet Unterstützung bei der Koordinierung der Behindertenpolitik aller staatlichen Stellen.

Bürgerrechte

Der Diskriminierung ein Ende zu bereiten ist ein Kernziel der Politik. Die britische Regierung hat sich zur Unterstützung von umfassenden und einklagbaren Bürgerrechten für behinderte Menschen verpflichtet und zur Erreichung dieses Ziels eine Dreipunktestrategie erarbeitet.

Sie hat eine ministerielle Task-Force gebildet, um auf breiter Basis Anhö-

rungen dazu durchzuführen, wie Bürgerrechte für Behinderte umgesetzt werden können. Sie plant die Einrichtung einer Kommission für Behindertenrechte und arbeitet weiter an der Umsetzung der Bestimmungen bezüglich der Rechte von Behinderten auf Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die im Gesetz gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung 1995¹ festgelegt sind. Im Dezember 1997 wurde unter dem Vorsitz des Ministers für Behinderte die Task-Force für Behindertenrechte eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, zu prüfen, auf welche Weise umfassende und einklagbare Bürgerrechte für behinderte Menschen in der britischen Gesellschaft allgemein gewährleistet werden können, sowie Empfehlungen zur Rolle der Kommission für Behindertenrechte und ihren Aufgaben abzugeben. Die Task-Force wird spätestens im Juli 1999 einen Bericht mit ihren Empfehlungen über weitergehende Bürgerrechtsfragen vorlegen (z. B. wer vor Diskriminierung geschützt werden sollte, wie Behinderung zu definieren ist und welche Bereiche des Lebens von behinderten Menschen durch Rechtsvorschriften geregelt werden sollten). Im Juli 1998 wurde ein Weißbuch zur öffentlichen Beratung vorgelegt, das die auf Grundlage der Empfehlungen der Task-Force ausgearbeiteten Vorschläge der Regierung zum Gesetz gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung darlegt. Das Weißbuch regt folgende Kernfunktionen für die Kommission für Behindertenrechte an: zentrale Informationsquelle und Bera-

¹Das Gesetz gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung von 1995 führte Maßnahmen ein, um Diskriminierungen von behinderten Menschen in den Bereichen Beschäftigung, Zugang zu Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Kauf oder Miete von Grundstücken oder Gebäuden gesetzlich zu verbieten.

Darüber hinaus müssen Schulen, Colleges und Universitäten nach dem Gesetz Informationen für behinderte Menschen anbieten. Weiterhin ermöglicht das Gesetz der Regierung die Festlegung von Mindeststandards, um behinderten Menschen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erleichtern. Und schließlich ermöglicht es die Bildung der Behindertenräte, die die Regierung bei der Beseitigung von Diskriminierung behinderter Menschen beraten.

tungsstelle, Unterstützung von Einzelpersonen bei der Durchsetzung ihrer Rechte, Verwaltung und Überwachung einer Schlichtungsstelle für die Bereiche Zugang zu Gütern, Einrichtungen, Dienstleistungen und Gebäuden gemäß Teil III des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung; Durchführung formeller Untersuchungen und Forschungsarbeiten. Die Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Kommission für Behindertenrechte werden eingebracht, sobald es der Zeitplan des Parlaments zuläßt.

In der Zwischenzeit macht die Umsetzung des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung weitere Fortschritte. Ab Oktober 1999 müssen die Anbieter von Dienstleistungen angemessene Maßnahmen ergreifen, um Praktiken, Politiken oder Verfahren abzustellen, die es behinderten Menschen unmöglich oder unangemessen schwer machen, einen Dienst in Anspruch zu nehmen (z. B. müssen Restaurants Hundeverbote abändern, um Blindenhunde zuzulassen). Wo dies angemessen ist, müssen die Anbieter von Dienstleistungen Hilfsmittel oder Hilfsdienste anbieten, wenn auf diese Weise Behinderten die Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung ermöglicht wird (z. B. Sprachmittler für Gehörlose). Darüber hinaus werden Dienstleister verpflichtet, physische Hindernisse dadurch zu überwinden, daß sie ihre Dienstleistungen in einer alternativen Form anbieten, z. B. als Heimservice oder in anderer geeigneter Form. Ab 2004 müssen die Anbieter von Dienstleistungen angemessene Maßnahmen ergreifen, um physische Merkmale zu beseitigen oder zu ändern, die es behinderten Menschen unmöglich oder unangemessen schwer machen, einen Dienst in Anspruch zu nehmen, bzw. geeignete Möglichkeiten anbieten, um solche physischen Merkmale zu vermeiden. Der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund von

Behinderung eingerichtete Beratungsdienst für die Zugangsrechte von Behinderten bietet telefonische oder schriftliche Beratung durch Fachleute für Organisationen, die Behinderte und Dienstleister zu den Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des Zugangs zu Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen beraten. Der Dienst stellt ferner detaillierte Informationspakete und Mitteilungsblätter zur Verfügung und bietet den genannten Organisationen Ausbildung zur Heranbildung von Fachwissen an. Über den Beratungsdienst für die Zugangsrechte von Behinderten können Schlichter vermittelt werden, damit behinderte Menschen und Dienstleistungsanbieter im Streitfall die Möglichkeit haben, sich außergerichtlich zu einigen. Der Beratungsdienst für die Zugangsrechte von Behinderten ist vertraglich an die Regierung gebunden, in seiner Tätigkeit jedoch regierungsunabhängig.

Soziale Sicherheit

Die Regierung bemüht sich ferner um Hilfe für arbeitsfähige Personen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, indem sie potentiell abschreckende Faktoren beseitigt. Ein Teil dieser Strategie ist die Reform des Steuer- und Sozialleistungssystems. So wurden beispielsweise die Sozialversicherungsbestimmungen für Behinderte, die Leistungen aufgrund von langfristiger Erwerbsunfähigkeit erhalten, überarbeitet, um ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung dadurch zu erleichtern, daß ihnen die Rückkehr zu ihrem vorherigen Leistungsumfang innerhalb eines Jahres garantiert wird, falls sie die Beschäftigung aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht ausüben können. Ferner wurde die Obergrenze von 16 Stunden für ehrenamtliche Tätigkeit gestrichen.

Beschäftigung

Die Beschäftigungsbestimmungen des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung gelten für Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten. Sie schützen behinderte Arbeitnehmer und Bewerber vor Diskriminierung und verpflichten Arbeitgeber dazu, angemessene Anpassungen vorzunehmen, wenn ihre Gebäude oder Arbeitsplätze eine behinderte Person substantiell benachteiligen. Ab 1. Dezember 1998 gelten diese Bestimmungen für Arbeitgeber mit mindestens 15 Beschäftigten. Die künftige Kommission für Behindertenrechte wird die Aufgabe haben, Fortschritte in diesem Bereich zu überwachen, um ggf. weitergehende Empfehlungen auszusprechen.

Die Beschäftigungspolitik zugunsten behinderter Menschen im Vereinigten Königreich erkennt an, daß auch praktische Hilfe zur Überwindung von Beschäftigungshindernissen erforderlich ist. Es gibt ein breites Spektrum an allgemeinen und speziellen Dienstleistungen sowie Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen, um behinderten Menschen bei der Neueinstellung oder Weiterbeschäftigung zu helfen. So gibt es bei der Arbeitsvermittlung beispielsweise zusätzlich zu ihren allgemeinen Dienstleistungen und Programmen (mit denen den meisten Behinderten geholfen werden kann) sog. Berater für die Beschäftigung von Behinderten, die Menschen mit schwerwiegenden Problemen bei der Neueinstellung oder Weiterbeschäftigung fachkundige Hilfe anbieten, und zwar z. B. in Form von Programmen für die berufliche Wiedereingliederung und für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Das Programm für den Zugang zum Arbeitsmarkt bietet behinderten Menschen beispielsweise Hilfe bei zusätzlichen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz, bauliche Anpassungen, Sonderausrüstungen und Unterstützung am Arbeits-

platz. Das Programm für begleitete Arbeit bietet über 22.000 schwerbehinderten Personen eine sinnvolle Beschäftigung. Ausbildungsprogramme werden so gestaltet und finanziert, daß behinderte Menschen, wo möglich, die allgemeinen Angebote nutzen können und erwachsene Behinderte unmittelbaren Zugang zu Ausbildungsmaßnahmen erhalten, ohne das Kriterium einer sechsmonatigen Arbeitslosigkeit erfüllen zu müssen, das für nichtbehinderte Personen gilt. 15 Spezialistendienste bieten Ausbildung am Wohnsitz für arbeitslose Erwachsene an. Entsprechende Angebote stehen auch in Nordirland zur Verfügung.

Zusätzlich zu den oben dargestellten Diensten und Programmen hat die Regierung ein neues Programm in Höhe von £195 Mio. unter dem Titel 'Eine neue Politik zugunsten behinderter Menschen' in die Wege geleitet. Mit ihr sollen bessere Möglichkeiten zur Unterstützung der zahlreichen Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrenten gefunden werden, die den Wunsch haben, zu arbeiten, und bei angemessener Unterstützung auch dazu in der Lage wären, sowie zur Unterstützung derjenigen Beschäftigten, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung Gefahr laufen, zu Leistungsempfängern zu werden. Das Programm umfaßt die folgenden Elemente: innovative Vorhaben zur Erforschung, auf welche Weise Menschen am besten bei der Neueinstellung oder Weiterbeschäftigung geholfen werden kann; persönliche Berater, die behinderte oder langfristig kranke Menschen bei der Überwindung von Beschäftigungshindernissen unterstützen; eine Informationskampagne, um das Wissen über vorhandene Möglichkeiten der Unterstützung bei der Neueinstellung zu verbessern und die Einstellungen von Leistungsempfängern, Arbeitgebern und der Öffentlichkeit zu ändern; und schließlich ein Forschungs- und Evaluierungsprogramm.

Die innovativen Vorhaben werden in zwei Tranchen aufgeteilt, wobei die erste

(10 Projekte) vor Ende 1998 aufgenommen wird. Angebote für die zweite Tranche konnten bis zum 9. Oktober 1998 eingereicht werden. Der persönliche Beratungsdienst wird zunächst als Pilotprojekt in 12 Gebieten eingeführt, in denen über 250.000 Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrenten leben. Die ersten sechs von der Arbeitsvermittlung geleiteten Dienste haben am 28. September 1998 ihre Arbeit aufgenommen. Angebote für die übrigen können bis zum 25. November 1998 eingereicht werden, und die Dienste werden Anfang 1999 ihre Arbeit aufnehmen. Die landesweite Einführung ist ab April 2000 vorgesehen.

Bildung

Nach dem Bildungsgesetz von 1996 sollen alle Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen, auch behinderte Kinder, auf Wunsch der Eltern Regelschulen der Primar- und Sekundarstufe besuchen können, sofern dies den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird und mit einer effizienten Erziehung der übrigen Kinder und dem Ressourceneinsatz vereinbar ist. Der Bildungserlaß von 1996 für Nordirland enthält ähnliche Bestimmungen. Vorschläge für eine bessere Versorgung von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen, auch behinderten Kindern, wurden im Oktober 1997 zur öffentlichen Beratung vorgelegt, und im November 1998 gibt die Regierung ein Aktionsprogramm für besondere Bildungsbedürfnisse heraus.

Soziale Integration

Im Rahmen von Community Care arbeiten die Abteilungen für Sozialdienste der Kommunalbehörden mit dem nationalen Gesundheitsdienst und anderen Behörden zusammen, um behinderten Menschen eine Reihe von Diensten anzubieten, die den Einzelnen in einer möglichst eigenständigen Lebensführung unterstützen, vorzugsweise in der eigenen Wohnung. Die Königliche

Kommission über die Finanzierung von Langzeitpflege für ältere Menschen, deren Einrichtung am 4. Dezember 1997 verkündet wurde und die spätestens Ende 1998 ihren Bericht vorlegen wird, hat den Auftrag, die Auswirkungen ihrer Empfehlungen für jüngere Altersgruppen abzuwägen. Sie hat 4 Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit den folgenden Themen befassen: künftige Bevölkerungsentwicklung und Grade der Bedürftigkeit; Versorgungsmodelle; Bezahlung der Versorgung mit Dienstleistungen; Durchführung. Sie hat ferner eine Bezugsgruppe ins Leben gerufen, zu der Wohltätigkeits- und andere Organisationen gehören, die Menschen vertreten, die möglicherweise der Langzeitpflege bedürfen, sowie Vertreter des Finanzdienstleistungssektors, des nationalen Gesundheitsdienstes, kommunale und andere Körperschaften, die Dienste anbieten, und schließlich Vertreter der wichtigsten Glaubensgemeinschaften im Vereinigten Königreich.

Behindertengerechte Umwelt

Im Bereich Zugänglichkeit von Gebäuden hat die Regierung im März 1998 angekündigt, daß Teil M der Baunutzungsverordnung auf neue Wohngebäude ausgedehnt werden soll. Gegenwärtig schreibt Teil M, der sich mit Zugang und Ausstattung für behinderte Menschen befaßt, vor, daß die Bedürfnisse von Behinderten beim Neubau und bei bestimmten Erweiterungsbauten von Nichtwohnungsgebäuden berücksichtigt werden müssen. Zu den neuen Maßnahmen gehören ein stufenlos erreichbarer Haupteingang oder geeigneter Nebeneingang, eine Eingangstür in ausreichender Breite für Rollstühle, WC auf der Eingangsebene oder dem ersten bewohnbaren Stockwerk. Diese Maßnahmen bedeuten ein Mehr an Komfort, Zugänglichkeit und Geselligkeit für behinderte und ältere Menschen sowie für Eltern von kleinen Kindern in Kinder- und Sportwagen.

Aufgrund der ihr im Gesetz gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung verliehenen Befugnisse kann die Regierung Mindeststandards festlegen, um behinderten Menschen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erleichtern. Die ersten Zugänglichkeitsbestimmungen werden für alle neuen Schienenfahrzeuge gelten, die ab dem 1. Januar 1999 in Dienst genommen werden. Darüber hinaus wurden Beratungen zu den Vorschlägen der Regierung für Taxis, städtische und Reisebusse durchgeführt,

die die Umsetzung der Bestimmungen im Zeitraum 2002-2012 (für Taxis), 2000-2015 (für große Eindecker) und 2002-2017 (für Doppeldecker) anregten. Die vorgeschlagenen Daten orientieren sich an der Lebensdauer von Fahrzeugen. Der Zugang zu Bahnhöfen und anderen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen ist in Teil III des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung geregelt.

IV. KOOPERATIONS- UND BERATUNGSSTRUKTUREN

Die Regierung ist dem Grundsatz der -- sowohl formellen wie informellen -- Beratung mit den relevanten Interessengruppen verpflichtet. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Konsultationsmechanismen: Beiräte (s. u.), schriftliche Konsultationen, umfassenden öffentlichen Beratungen über Grün- und Weißbücher zu politischen Fragen und Vorschlägen bis zu Beratungen im engeren Rahmen mit Sachverständigengruppen zu weniger wichtigen oder technischen Aspekten, Meinungsumfragen, Zielgruppen, Benutzergruppen; regelmäßige und Ad-hoc-Sitzungen von Ministern/Beamten und Interessenten, darunter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen.

Nationaler Behindertenrat

Der Nationale Behindertenrat ist ein unabhängiger, gesetzlich vorgeschriebener Beirat, der durch das Gesetz gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung geschaffen wurde. Er ist für Großbritannien zuständig. Mit demselben Gesetz wurde auch der Behindertenrat für Nordirland geschaffen, dessen Beratungsfunktion auf Nordirland beschränkt ist. Der Nationale Behindertenrat verfügt über weitreichende Befugnisse, um ministerienübergreifend Ratschläge einzuholen und zu erteilen. So kann er z. B. Ratschläge zu Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Verkehr usw. erteilen. Ehe er seine Ratschläge der Regierung unterbreitet, muß er andere, von Ministern als Beratungsgremien zur Behindertenthematik eingerichtete Organe zu den Aspekten um Rat bitten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Nationale Behindertenrat setzt sich aus Vertretern von Behindertenorganisationen und der Wirtschaft zusammen, und mehr

als die Hälfte seiner Mitglieder sind selbst Behinderte.

Beratungsausschuß für Behinderte in Beschäftigung und Ausbildung

Der Beratungsausschuß für Behinderte in Beschäftigung und Ausbildung (ACDET) wurde als Ersatz für den zuvor gesetzlich vorgeschriebenen Beirat (den Nationalen Beirat für Beschäftigung von Behinderten) eingerichtet. Dieser hatte sich mit einem breiteren Spektrum von Fragen befaßt, von denen einige dem Nationalen Behindertenrat übertragen wurden. Die 12 Mitglieder des Ausschusses vertreten Arbeitgeber-, Berufs- und Arbeitnehmerverbände sowie Anbieter von unterstützter Beschäftigung und Ausbildung.

Task-Force für Behindertenrechte: siehe Aktionspläne.

Beratungsausschuß für Beförderung von Behinderten

Der Beratungsausschuß für Beförderung von Behinderten (DPTAC) wurde mit dem Beförderungsgesetz von 1985 geschaffen, um den Staatssekretär für Verkehr in Fragen zu beraten, die die Beförderungs- und Mobilitätsbedürfnisse von behinderten Menschen berühren. Das Gesetz schreibt vor, daß die Mehrheit der 20 Ausschußmitglieder selbst Behinderte sein müssen. Darüber hinaus gehören dem Ausschuß Experten für die verschiedenen Beförderungsformen an.

MITGLIEDER DER GRUPPE HOCHRANGIGER, FÜR BEHINDERTENFRAGEN ZUSTÄNDIGER VERTRETER

Mr Yves DRUART

Administrateur général adjoint
Agence Wallone pour l'Intégration des
Personnes Handicapées (AWIPH)
rue de la Rivelaine 21
B-6061 CHARLEROI
Tel. (32-71) 20 58 20
Fax (32-71) 20 51 60
E-Mail: fcispvh@mail.interpac.be

Mr Pol KEMPENEERS

VFSIPH
Sterrekunde laan 30
B-1210 BRUXELLES
Tel. (32-2) 225 84 66
Fax (32-2) 225 84 05
E-Mail: paul.Kempeneers@Vlafo.be

Ms Birgit ELVANG

Head of Special International Unit
Socialministeriet
Holmens Kanal 22
DK-1060 KØBENHAVN K
Tel. (45) 33 92 93 13
Fax (45) 33 92 93 33
E-Mail: dpbel@sm.dk

Mr Hartmut HAINES

Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung
Postfach 14 02 80
D-53107 BONN
Tel. (49-228) 527 27 52
Fax (49-228) 527 11 77
E-Mail: ha.haines@bma.bund400.de

Mr Alexandre KONTONIKAS

Directeur Général de la Prévoyance
Direction des Personnes âgées et
handicapées
17 rue Aristoteleous
ATHENS 10187
Tel. (30-1) 523 96 80
Fax (30-1) 523 59 14

Mr Héctor MARAVALL GÓMEZ- ALLENDE

Director General of IMSERSO
Instituto de Migraciones y Servicios
Sociales
Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales
C/ Ginzo de Limia 58
E-28071 MADRID
Tel. (34-91) 347 85 96
Fax (34-91) 347 85 95
E-Mail: Hector.Maravall-Gomez-
Allende@DG.DG.IMSERSO.max.es

Mr Patrick SEGAL

Délégué Interministériel aux personnes
handicapées
8 Avenue de Ségur
F-75350 PARIS 07
Tel. (33) 140 56 48 47
Fax (33) 140 56 59 08

Mr Pat WYLIE

Assistant Principal Officer
Disability Equality Unit
Department of Equality and Law Reform
Dún Aímhígin
43-49 Mespil Road
IRL- DUBLIN
Tel. (353-1) 660 56 05
Fax (353-1) 668 99 33
E-Mail: Pat-Wylie@eqlaw.irlgov.ie

Ms Palma TERSIGNI
Servizio Disabili
Dipartimento per gli Affari Sociali
Via Veneto 56
00187 ROMA
Tel. (39-06) 48 16 13 87
Fax (93-06) 48 16 13 97

Ms Joëlle LUDEWIG
Ministère de la Famille
Service pour personnes handicapées et
accidentées de la vie
12/14 Avenue Emile Reuter
L-2919 LUXEMBOURG
Tel. (352) 478 65 65
Fax (352) 24 18 89

Mr A. ROOK
Directeur Gehandicaptenbeleid
Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn
en Sport
Postbus 20350
NL-2500 EJ DEN HAAG
Tel. (31-70) 340 79 11
Fax (31-70) 340 71 64

Mr. Max RUBISCH
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales,
Abt. IV/1
Stubenring 1,
A-1010 WIEN
Tel. (43-1) 71100 6262
Fax (43-1) 71100 6591

Mr Vitorino VIEIRA DIAS
Secretário Nacional de Reabilitação
Ministerio do Trabalho e da Solidariedade
Secretariado Nacional para a Reabilitação e
Integração das Pessoas cum Deficiência
Avenida Conde Valbom 63
P-1050 LISBOA
Tel. (351-1) 793 65 17
Fax (351-1) 796 51 82
E-Mail: reabilit.snr@mail.telepac.pt

Ms Riita VITALA
Ministry of Health and Social Affairs
PB 267
SF- 00171 HELSINKI
Tel (358) 9 160 41 33
Fax (358) 9 160 41 89
E-Mail: riita.vitala@stm.vn.fi

Ms Eva LISSKAR-DAHLGREN
Ministry of Health and Social Affairs
Socialdepartementet
Jakobsgatan 26
S-103 33 STOCKHOLM
Tel. (46-8) 405 37 52
Fax (46-8) 10 36 33
E-Mail: eva.lisskar-
dahlgren@social.ministry.se

Ms Deirdre FORDHAM
Department for Education and Employment
Caxton House
6-12 Tothill Street
UK - LONDON SW1H 9NF
Tel. (44-171) 273 63 23
Fax (44-171) 273 59 29
E-Mail: julie.barton@dfee.gov.uk

NATIONALE BEHINDERTENORGANISATIONEN

Belgien

Conseil Supérieur National des
Handicapés
Ms Andrée MAES
Rue de la Vierge Noire 3c
B - 1000 BRUXELLES
Tel. : 32/2/509.82.79
Fax : 32/2/509.85.32

Dänemark

De Samvirkende Invalideorganisationer
(DSI)
Mr. John MØLLER
Kloverprisvej 10B
DK - 2650 HVIDOVRE
Tel. : 45/36/75.17.77
Fax : 45/36/75.14.03
E-Mail : abj@handicap.dk

Deutschland

V.d.K.
Mr. Ulrich LASCHET
Wurzerstr. 4A
D - 53175 BONN
Tel. : 49/228/82.09.30
Fax : 49/228/82.09.346
E-Mail : vdk.deutschland@t-online.de
Website: <http://www.vdk.de>

Griechenland

National Confederation of Disabled
People (NCDP)
Mr. Yannis VARDAKASTANIS
1 Myllerou Street
GR - 10432 ATHENS
Tel. : 30/1/523.89.61
Fax : 30/1/523.89.67
E-Mail : esaea@otenet.gr

Spanien

Comité Español de Representantes de
Minusválidos (CERMI)
Mr. Alberto ARBIDE
MENDIZABAL(President)
Avda. General Perón, 32 1º
E - 28020 MADRID
Tel. : 34/91/556.74.13
Fax : 34/91/597.41.05
E-Mail : psaucedo@jet.es

Frankreich

Conseil Français des Personnes
Handicapées pour les questions
Européennes (CFHE)
Mr. Henri FAIVRE
c/o A.P.F. (Association des Paralysés de
France)
17 Boulevard Auguste Blanqui
F - 75013 PARIS
Tel. : 33/1/40.78.69.20
Fax : 33/1/40.78.69.33
E-Mail : 106147.673@compuserve.com

Irland

Irish Council of People with Disabilities
(ICPD)
Mr. Jim CASEY
4th Floor
Park House
North Circular Road
IRL –DUBLIN 7
Tel. : 353/1/868.35.02
Fax : 353/1/868.35.26
E-Mail : icpd@iol.ie

Italien

Consiglio Nazionale sulla Disabilità
Prof. Aldo PACIFICI
Via di Priscilla 35
I - 00199 ROMA
Tel. : 39/6/86.20.49.52
Fax : 39/6/86.20.61.57
E-Mail : aldo.pacifici@iol.it

Luxemburg

INFO-HANDICAP
Mr. François FABER (President)
Centre National d'Information et de
Rencontre du Handicap
BP 33
L – 5801 HESPERANGE
Tel.:352/36.64.66
Fax:352/36.08.85
E-Mail : silvio.sagramola@handitel.lu
Website:<http://www.socialnet.lu/org/info-handicap/>

Österreich

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dr. Anthony WILLIAMS
Stubenring 2
A - 1010 WIEN
Tel. : 43/1/513.15.33
Fax : 43/1/513.15.33.150 or –155
E-Mail : Williams@oear.or.at
Website: <http://www.oear.or.at/oear/>

Finnland

Finnish Disability Forum
Mr. Pekka TUOMINEN
c/o Invalidiliitto ry (National Association
of the Disabled in Finland)
Kumpulantie 1 A
SF - 00520 HELSINKI
Tel. :358/9/61.31.91
Fax : 358/9/146.14.43
E-Mail: [sari-
maarit.tiukkanen@invalidiliitto.fi](mailto:sari-maarit.tiukkanen@invalidiliitto.fi)
(nadf@invalidiliitto.fi)
Website: <http://www.invalidiliitto.fi>

Vereinigtes Königreich und Nordirland

UK DISABILITY FORUM
Mr. Michael A. BARRETT, O.B.E.
87 King Harold's Way
Bexleyheath
UK - KENT DA7 5RE
Tel/Fax : 44/181/310.1284

Niederlande

Vereniging Gehandicapten Platform
Nederland (VGPN)
Mr. B. TREFFERS (Representative for
EDF)
Binnendijk 50
NL - 6852 HT HUISSEN
Tel/Fax : 31/26/325.40.23
E-Mail : bastr@gironet.nl

Portugal

Confederação Nacional dos Organismos
de Deficientes (CNOD)
Mr. Albertino Flores SANTANA
(CNOD's Secretary of the Board, Director
for International Affairs)
Av. João Paulo II, Lote 528, 1ºA
Zona J de Chelas
P – 1900 LISBOA
Tel. : 351/1/859.56.48
Fax : 351/1/859.84.17

Schweden

H.S.O. (The Swedish Cooperative Body of
Organisations of Disabled People)
Mr. Lars LÖÖW (President)
Box 701
S – 10133 STOCKHOLM
Tel. : 46/8/613.51.91
Fax : 46/8/22.55.11
E-Mail: roger.marklund@hso.se
Website: <http://www.hso.se>

V/5006/99

CE-V/5-99-001-DE-C